

# 00SV/24/056

Beschlussvorlage Stadt Burg  
Stargard  
öffentlich



## B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard - erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 14.10.2024 <i>Einreicher:</i> Herr Granzow
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 der Stadt Burg Stargard „Wohnen Lindenhof Nord“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung, die Planzeichnung, die FFH-Vorprüfung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Burg Stargard „Wohnen Lindenhof Nord“ mit der Begründung, der Planzeichnung, die FFH-Vorprüfung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

### Sachverhalt

Am 10.11.2022 wurde von der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard der Beschluss zur

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2022 in der Stargarder Zeitung Nr. 11/2022 bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Burg Stargard.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ wurde ursprünglich gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) § 13b BauGB für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) erklärt. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL sieht eine Umweltprüfung für alle Pläne vor, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage wird das Verfahren in das Regelverfahren mit Umweltprüfung überführt. Die ursprüngliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist als frühzeitige Beteiligung gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB anzusehen und zu werten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand August 2024 (Anlage) berücksichtigt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung, der Planzeichnung, die FFH-Vorprüfung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

#### **Rechtliche Grundlagen**

§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, BauNVO, KV M-V

#### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **Anlage/n**

1	Bebauungsplan Stand August 2024 (öffentlich)
2	Begründung August 2024 (öffentlich)
3	Umweltbericht August 2024 (öffentlich)
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)
5	FFH-Vorprüfung Burg Stargard B-Plan Nr. 27 (öffentlich)

# SATZUNG DER STADT BURG STARGARD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27

## „WOHNEN LINDENHOF NORD“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), erlassen:

### PLANZEICHNUNG TEIL A



### Planzeichenerklärung

**I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))**

**1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

**2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK 87,0 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NNH im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

**3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

öffentliche Straßenverkehrsfläche

**5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

private Grünflächen

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 2

Erhaltung von Bäumen

**7. Sonstige Planzeichen**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- zugunsten der Neubrandburger Stadwerke GmbH

**II. Darstellung ohne Normcharakter**

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Versiegelung

Bemaßung in Meter

Kataster

Hohe, Höhe in Meter über NNH im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016

Nutzungsachtlone

**III. Nachrichtliche Übernahme**

244504130 Höhenfestpunkt

### TEXT - TEIL B

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**

Das Allgemeine Wohngebiet WA I dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Das Allgemeine Wohngebiet WA II dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Innerhalb von WA II sind nur Nebenanlagen zulässig. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zulässigen Nutzungen sind hier nicht zulässig.

Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind unzulässig.

Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,3 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

**2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Die mit „A“ festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Siedlungsgehölz zu erhalten.

Hinweis:

Entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag ist der Verlust von 6 Brutmöglickeiten für Höhlenbrüter und der Verlust von 2 Brutmöglickeiten für Nischenbrüter durch die Anbringung von Nistkästen zu ersetzen. Zudem ist die Anbringung eines Fledermausquartiers vorgesehen.

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:500 dargestellt und bezieht sich auf eine Fläche von ca. 0,58 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 20/5, 20/7, 21/2, 11w, und 20/1 in der Flur 1 der Gemarkung Burg Stargard.

### Plangrundlage

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom August 2024, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübcker Str. 289, 19059 Schwerin.

Lagebezug: ETRS89-UTM33; Höhenbezug: DHHN 2016

### Maßstab 1:500



### Katastervermerk

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Sie ist hinsichtlich der lagerichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgt. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

..... den ..... Siegel ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Verfahrensvermerke

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“ Nr. .... am .....

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### 2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am ..... und öffentliche Auslegung in der Zeit vom ..... bis zum ..... erfolgt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom ..... bis ..... über das Bau- und Planungssportal des Landes zugänglich gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### 4. Entwurfsbeschluss (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bauzonungsverordnung (BauZVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178)
- Planzeicherverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 270, 351)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110)
- Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der aktuellen Fassung

### Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung sowie der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom ..... bis ..... auf der Homepage der Stadt Burg Stargard unter <https://www.burg-stargard.de/wirtschaftsauslegungsurteilgeri/de> und zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlstraße 30 in 17094 Burg Stargard nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom ..... bis ..... über das Bau- und Planungssportal des Landes zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung dazu erfolgte ortsüblich am ..... durch Abdruck im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“ Nr. .... Jahrgang vom ..... sowie zusätzlich unter der o. g. Internetadresse.

In der Bekanntmachung erfolgten Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### 6. Abwägung- und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### 7. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

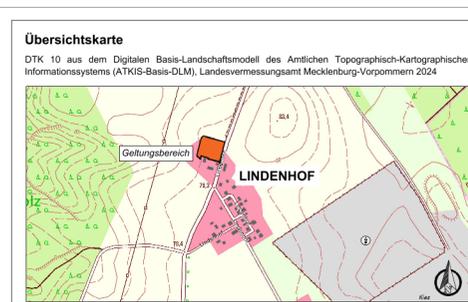
#### 8. Bekanntmachung

Der Bebauungsplan, und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächenutzungsplans ist mit Ablauf des Erscheinungstages wirksam geworden.

Burg Stargard, den ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

#### Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2024



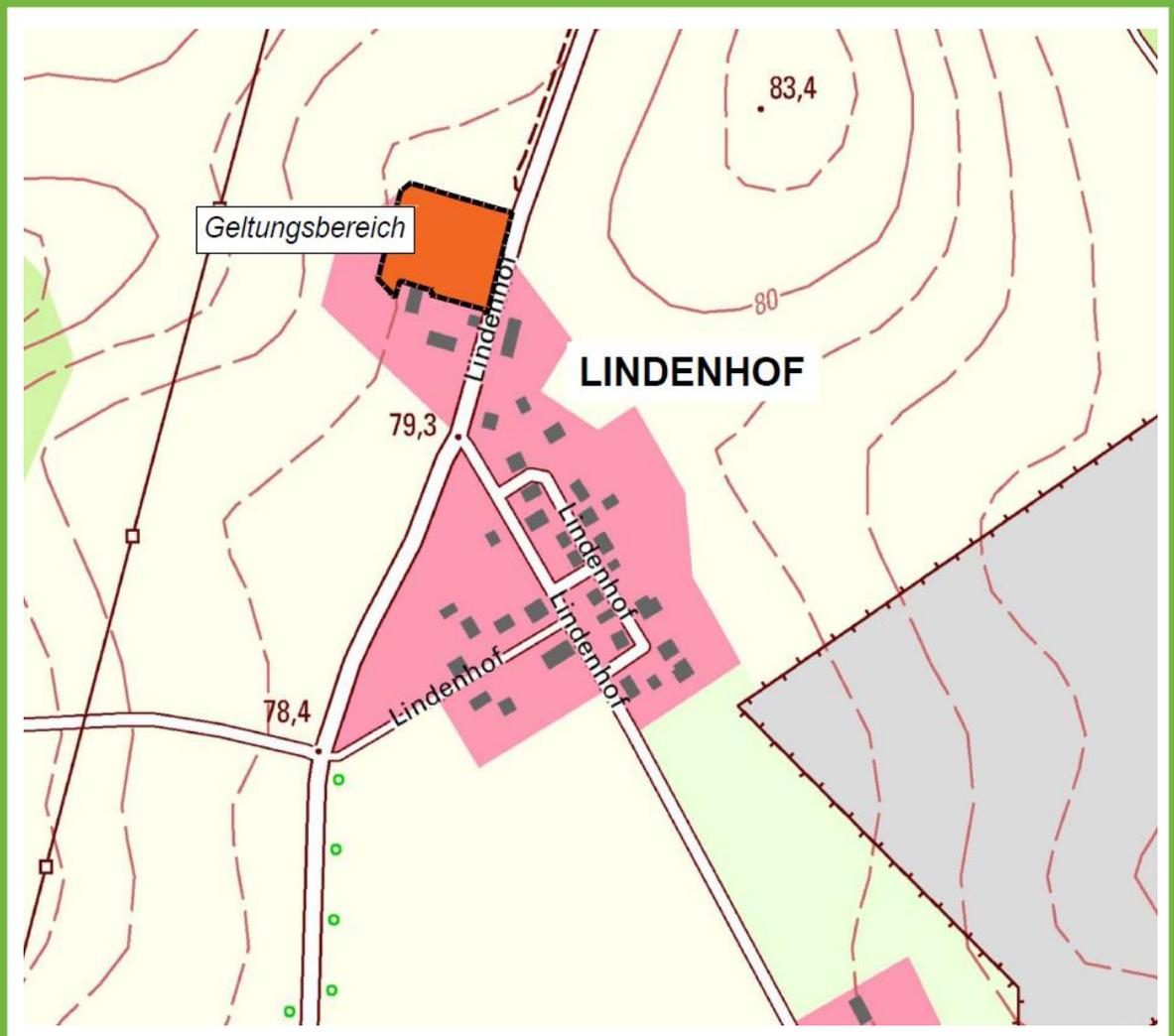
Stadt Burg Stargard  
Bebauungsplan Nr. 27  
"Wohnen Lindenhof Nord"

Entwurf - Stand August 2024



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlstraße 28  
17349 Schönbeck  
info@mikavi-planung.de

**Stadt Burg Stargard**  
**Bebauungsplan Nr. 27**  
**„Wohnen Lindenhof Nord“**



Begründung – Entwurf, August 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>2</b>
<b>2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>3</b>
2.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	3
2.2 Planungsgrundlagen .....	3
2.3 Rechtsgrundlagen .....	3
<b>3. AUSGANGSSITUATION</b> .....	<b>4</b>
3.1 Charakter des Planungsraumes .....	4
3.2 übergeordnete Planungen .....	5
<b>4. PLANUNGSINHALT</b> .....	<b>8</b>
4.1 Städtebauliches Konzept .....	8
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	10
4.4 Örtliche Bauvorschriften .....	12
<b>5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG</b> .....	<b>13</b>
5.1 Umweltprüfung .....	13
5.2 Immissionsschutz .....	14
5.3 Energie-, Wasserver- und Entsorgung .....	14
5.4 Brandschutz .....	15
5.5 Verkehrskonzept .....	15
5.6 Denkmalschutz .....	15
<b>6. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG</b> .....	<b>17</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung, Aufstellungsverfahren

Die Vorhabenträger haben Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt, um für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bestehenden Wohngebäuden in Lindenhof Baurecht zu erhalten.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf ein ca. 0,58 ha großes Areal im Norden der Ortslage Lindenhof der Stadt Burg Stargard.

Ziel des Vorhabens ist es, durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO die Errichtung von Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ wurde ursprünglich gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) § 13b BauGB für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) erklärt. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL sieht eine Umweltprüfung für alle Pläne vor, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage wird das Verfahren in das Regelverfahren mit Umweltprüfung überführt. Die ursprüngliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist als frühzeitige Beteiligung gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB anzusehen und zu werten.

Die ursprüngliche Festsetzungsthematik wurde geändert und vereinfacht. Die angedachten Festsetzungen von kleinteiligen Baufeldern sowie zu der Erhaltung nicht schützenswerter Gehölzpflanzungen würde langfristig zu Problemen führen, da jede Veränderung am Gehölzbestand oder eine Überschreitung der Baugrenzen zu bauordnungsrechtlichen Konflikten führen könnte. Stattdessen wurde entschieden, ein einziges Baufeld festzusetzen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 werden dem Planbereich Grenzen bezüglich einer möglichen Bebauung gesetzt.

## 2. Grundlagen der Planung

### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 0,58 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 20/5, 20/7, 21/2 tlw. und 23/1 in der Flur 1 der Gemarkung Burg Stargard.

### 2.2 Planungsgrundlagen

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom August 2024, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin.

Lagebezug: ETRS89-UTM33; Höhenbezug: DHHN 2016

### 2.3 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- **Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard** in der aktuellen Fassung

### 3. Ausgangssituation

#### 3.1 Charakter des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe.

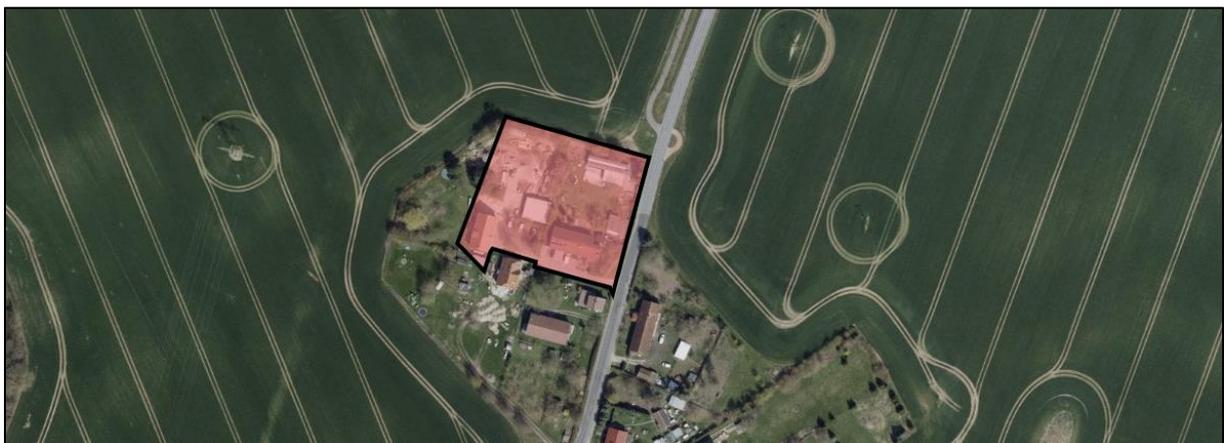
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Lindenhof westlich der Kreisstraße MSE85 und ist von einem allgemeinen Wohngebiet im Süden begrenzt. Im Norden grenzen Ackerflächen an.

Der Planbereich ist im Süden mit zwei Wohngebäuden und der Ostteil mit einer Vielzahl von Nebenanlagen (mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool) bebaut. Der Nordwesten ist unbebaut. Er ist eine Freifläche der Wohnbebauung. Auf den Grundstücken wurden Schutt- und Holzablagerungen festgestellt. Südlich des Plangeltungsbereichs befinden sich weitere Wohnbauflächen.

Das östliche Grundstück wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten aus hauptsächlich Spitzahorn, Gewöhnliche Rosskastanie, Echte Walnuss, Salweide und einer Fichte, getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden, Birken und Hainbuchen festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten vorwiegend wurden Haselsträucher und Blutbuchen nachgewiesen. Die Zufahrt zum westlichen Grundstück wird von 3 Linden dominiert.

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sowie gesetzlich geschützte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 039b „Lindetal bei Neubrandenburg“, welches sich westlich in einer Entfernung von ca. 230 m erstreckt.



**Abbildung 1:** Luftbild GAIA (Planungsraum rot skizziert)

### 3.2 übergeordnete Planungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz **LEP 4.1** fordert, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. **LEP 4.1 (5) (Z)**

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. **LEP 4.1 (6) (Z)**

Unter Zersiedlung fallen die untergeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie das Zusammenwachsen von Siedlungen.

Laut dem Programmsatz sind die zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. **LEP 4.2 (1) und (2) (Z)**

Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und an der Haushaltsstruktur. Bei der Festlegung des Wohnraumbedarfes durch die Regionalplanung sind sowohl regionale als auch örtliche Besonderheiten der Wohnungsnachfrage und die infrastrukturellen Voraussetzungen einer Gemeinde zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Neuausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen.

Vorliegend handelt es sich um eine Nachverdichtung im Ortsteil Lindenhof für die Errichtung einzelner Nebenanlage. Aus diesem Grund soll ein Areal im direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen in Anspruch genommen werden.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)** beinhaltet verbindliche Ziele der Raumordnung, mit denen der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegengewirkt werden soll.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. (**Ziel 4.1 [4] RREP MS**).

Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren aufgeführt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat. (**Ziel 4.1 [6] RREP MS**).

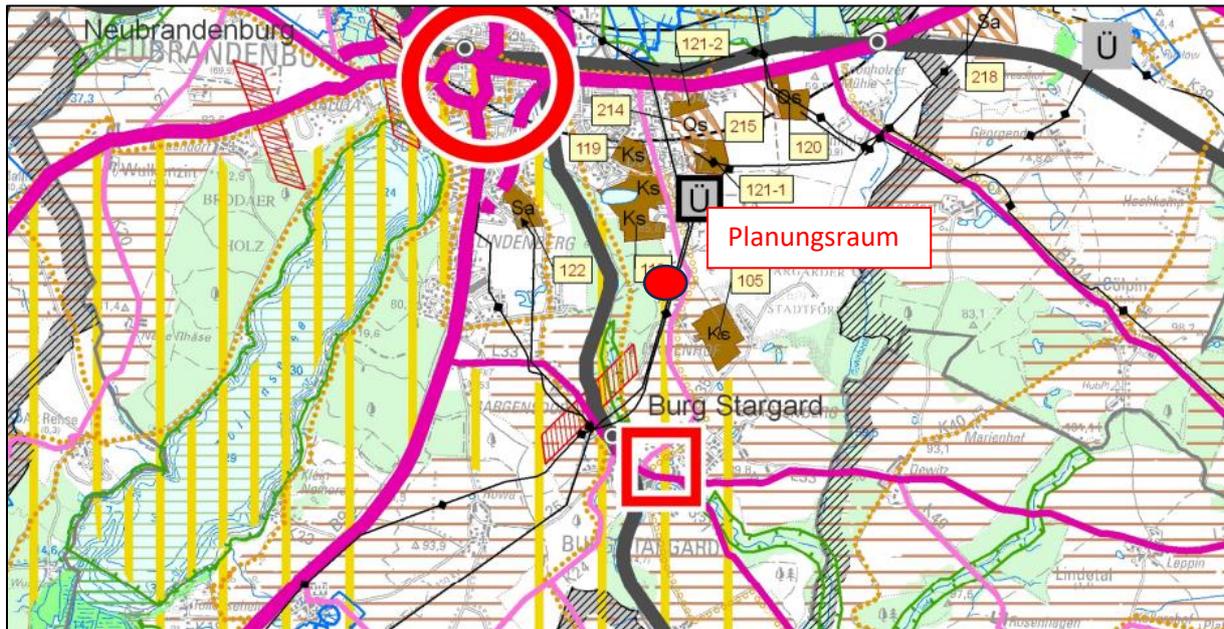


Abbildung 2: Auszug der Festlegungskarte des RREP MS – Planungsraum roter Kreis

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird die Stadt Burg Stargard als Grundzentrum dargestellt. Burg Stargard liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und einem Tourismusentwicklungsraum. Teile der Stadt sind Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege sowie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Erschließung. Die Stadt ist über das großräumige und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz, sowie das regional bedeutsame Radroutennetz und das großräumige Schienennetz erschlossen. Durch das Stadtgebiet verlaufen Hochspannungs-stromleitungen.

### In der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.01.2023 wird festgestellt:

*„Die Planungsabsichten sind daher raumordnerisch als eigenbedarfsorientierte Nachverdichtung im Ortsteil Lindenhof zu bewerten. Somit ist festzustellen, dass den o. g. Zielen und Grundsätzen aus den Programmsätzen 4.2(1), 4.2.(2), 4.1(5) LEP M-V und 4.1(2) RREP MS entsprechen wird. ...*

*Der als Plankonzept angezeigte Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“*

## Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard stellt den südlichen Planungsraum als Wohnbaufläche dar. Der nördliche Planungsraum wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB erfolgt parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird auf das entsprechende Verfahren verwiesen.

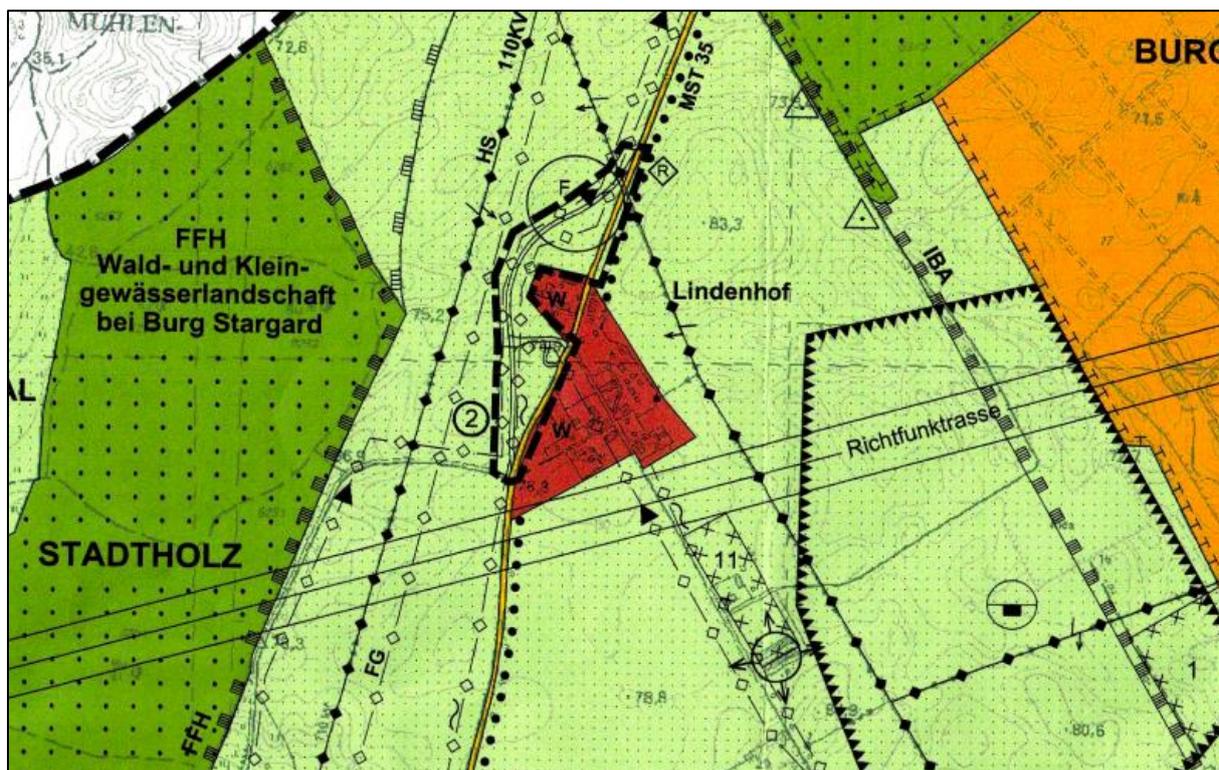


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard

## **4. Planungsinhalt**

### **4.1 Städtebauliches Konzept**

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme, im Sinne einer baulichen Verdichtung, ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Städtebauliche Zielstellung der Stadt Burg Stargard ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bereits bestehenden Wohngebäuden in der Ortslage Lindenhof. Aktuell befindet sich ein Großteil der Hofflächen im Außenbereich.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ wurde ursprünglich gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) § 13b BauGB für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) erklärt. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL sieht eine Umweltprüfung für alle Pläne vor, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage wurde das Verfahren in das Regelverfahren mit Umweltprüfung überführt.

Zudem wurde die ursprüngliche Festsetzungsthematik des Entwurfs geändert und vereinfacht. Die angedachten Festsetzungen von kleinteiligen Baufeldern sowie der Festsetzung nicht schützenswerter Gehölzpflanzungen, würde langfristig zu Problemen führen, da jede Veränderung am Gehölzbestand oder eine Überschreitung der Baugrenzen zu bauordnungsrechtlichen Konflikten führen könnte. Stattdessen wurde entschieden, ein einziges Baufeld festzusetzen, sodass die Gestaltung des Planungsraum offener wird. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 werden dem Planbereich ohnehin Grenzen bezüglich der möglichen Bebauung gesetzt.

Die festgesetzte absolute Höhe orientiert sich an die bereits vorhandene und umliegende Bebauung, sodass sich potenzielle Bauvorhaben in die Umgebung einfügen.

Der geplante Geltungsbereich ist bereits vollständig medial mit Gas, Abwasser, Wasser, Strom und Breitband erschlossen.

## 4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Planungsziel der Stadt Burg Stargard ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Im nördlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes werden nur Nebenanlagen als zulässig festgesetzt. Eine weitere Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus kann dadurch ausgeschlossen werden.

Die Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,3 beschränkt.

Aufgrund der in diesem Bereich ebenen Geländestruktur, erfolgt die Höhenfestsetzung auf absolute Höhen über DHHN2016. Ausgehend von einer mittleren Geländehöhe von 78,50 m über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 und unter Beachtung der umliegenden Gebäudehöhen von ca. 8,50 m ergibt ein zulässiges Höchstmaß von 87 m als Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016. Entsprechende Zahlenwerte sind in der Nutzungsschablone enthalten.

### **Flächenbilanz:**

<b>Geltungsbereich</b>	<b>5.799 m<sup>2</sup></b>
<b>Allgemeines Wohngebiet</b>	<b>5.308 m<sup>2</sup></b>
Vorh. Wohngebäude	432 m <sup>2</sup>
Vorh. Nebenanlagen im Außenbereich	454 m <sup>2</sup>
Maximale Vollversiegelung (GRZ 0,3 – vorh. Wohngebäude)	1.161 m <sup>2</sup>

*Folgende Festsetzungen wurden getroffen:*

1. Das Allgemeine Wohngebiet WA I dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
2. Das Allgemeine Wohngebiet WA II dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Innerhalb von WA II sind nur Nebenanlagen zulässig. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zulässigen Nutzungen sind hier nicht zulässig.
3. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind unzulässig.
4. Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,3 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

#### **4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft**

Hinsichtlich des o. g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) bisher unbefestigter Flächen einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.

Insofern ist im Zuge der Planungen, insbesondere der landschaftspflegerischen Begleitplanung die Notwendigkeit der Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen. Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.

Die geplanten Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind zu bewerten und mit Kompensationsmaßnahmen zu belegen.

Die Umsetzung der Satzung setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Wegen der guten Sichtbarkeit aus dem Landschaftsraum ist die Eingrünung des Ortsrandes hier besonders wichtig; weshalb die Siedlungsgehölze zur Erhaltung festgesetzt wurden.

Es wurden Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Dies vermindert den Eingriff.

Die im Artenschutzfachbeitrag definierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wirken dem Tötungs- und Verletzungsverbot sowie der erheblichen Störung und der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten laut BNatSchG entgegen.



*Folgende Festsetzungen wurden getroffen:*

1. Die mit „A“ festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Siedlungsgehölz zu erhalten.

Folgender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen:

Entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag ist der Verlust von 6 Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter und der Verlust von 2 Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter durch die Anbringung von Nistkästen zu ersetzen. Zudem ist die Anbringung eines Fledermausquartieres vorgesehen.

#### **4.4 Örtliche Bauvorschriften**

Die Gemeinden und Städte haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Festbeschreibung einer örtlichen Bauvorschrift erlangt damit auch aus städtebaulicher Sicht eine besondere Bedeutung.

Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt keine örtlichen Bauvorschriften zu erlassen.

#### **4.5 Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte**

Im Norden und im Süden des Planungsraums befinden sich Trink- und Schmutzwasserleitungen, sowie Fernmeldekabel der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Diese wurden als solche in der Planzeichnung dargestellt und sind von Bebauungen freizuhalten.

## **5. Auswirkung der Planung**

### **5.1 Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere/Pflanzen und Landschaft ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Bebauung ist bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild zu bewerten.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der Vorprägung durch die umliegende Bebauung erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten im Bereich des geplanten Baufeldes ist auch aufgrund der vorangegangenen Nutzung erwartungsgemäß sehr gering. Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der Vorprägung abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

## **5.2 Immissionsschutz**

Die Aufgabe beim Immissionsschutz ist es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat. Mitwirkend tätig ist sie auch bei der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Gewährleistung der Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Planungsraum vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

## **5.3 Energie-, Wasserver- und -entsorgung**

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist keine Anpassung des bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich. Alle Medien liegen bereits an.

### *Allgemeine Vorgaben*

Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.

### *Trinkwasser und Häusliches Abwasser*

Neu geplante Gebäude innerhalb des Planungsraumes sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentwässerung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren.

### *Niederschlagswasser*

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird entstehungsnah der Versickerung zugeführt.

### *Leitungsbestand*

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich Trink- und Abwasserleitungen, sowie Telekommunikations- und Stromleitungen.

## **5.4 Brandschutz**

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (02/2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) weiterhin für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Die Stadt Burg Stargard plant kurz- bis mittelfristig die Errichtung eines Löschwasserkissen innerhalb der Ortslage Lindenhof. Die Stadt befindet sich im Austausch mit dem Grundstückseigentümer für den vorgesehenen Standort des Löschwasserkissens.

Für die derzeitige Löschwasserversorgung befindet sich ein Unterflurhydrant (DN80) im Bereich der Straße Lindenhof Nr. 1.

## **5.5 verkehrliche Erschließung**

Für den Geltungsbereich und die hier zulässigen Nutzungen erfolgt die verkehrliche Erschließung ausgehend von der angrenzenden städtische Straße.

Eine Zufahrt ist bereits vorhanden. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig.

## **5.6 Denkmalschutz**

### *Baudenkmale*

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

### *Bodendenkmale*

Darüber hinaus sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## 6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die folgende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Neufassung vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (gültig seit 01.06.2018; redaktionell überarbeitet am 01.10.2019).

Der Planungsraum besteht hauptsächlich aus artenarmen Zierrasen (PER). Im Süden befinden sich zwei Wohnhäuser mit Nebenanlagen. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich bereits mehrere Nebenanlagen, die sich aktuell im Außenbereich befinden. Auf Grund dessen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ beschlossen, um die Nebenanlagen im Außenbereich planungsrechtlich abzusichern und um weitere Nebenanlagen errichten zu können.

Nach der Umsetzung des Bebauungsplanes bleiben die vorhandenen Biotoptypen weiterhin bestehen, da es sich im vorliegenden Fall nur um eine planungsrechtliche Absicherung bestehender Nutzungen handelt und als Grundlage für zukünftige Bauvorhaben dienen soll. Die Wohnhäuser befinden sich innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Lindenhof.

Im nördlichen Planungsraum befinden sich Garagen, Carports und ein Pool mit einer Gesamtfläche von ca. 454 m<sup>2</sup>. Die Gebäude befinden sich im Außenbereich und wurden ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung errichtet.

**(A) Flächenbilanz:**

<b>Geltungsbereich</b>	<b>5.799 m<sup>2</sup></b>
<b>Allgemeines Wohngebiet</b>	<b>5.308 m<sup>2</sup></b>
Vorh. Wohngebäude	432 m <sup>2</sup>
Vorh. Nebenanlagen im Außenbereich	454 m <sup>2</sup>
Maximale Vollversiegelung (GRZ 0,3 – vorh. Wohngebäude)	1.161 m <sup>2</sup>

❖ **Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes****zu 2.1** Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für „Artenarmer Zierrasen“ (PER) ist 0. Der durchschnittliche Biotopwert berechnet sich aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades des derzeitigen Biotoptyps.

$$\text{Biotopwert PER: } 1 - 0,2 (\text{Versiegelungsgrad}) = 0,8$$

**Zu 2.2** Ermittlung des Lagefaktors

Sobald der Abstand zu vorhandenen Störquellen weniger als 100 m beträgt, ist ein Lagefaktor von **0,75** anzunehmen. Bei Abständen von 100 m bis 625 m beträgt der Lagefaktor **1,00**. Bei Abständen >625 beträgt der Lagefaktor **1,25**.

Als vorhandene Störquelle sind die angrenzende Gemeindestraße und der Siedlungsbereich anzunehmen.

Lagefaktor 0,75 – 5.308 m<sup>2</sup>

**Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)**

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	Fläche des beeinträchtigten Biotops in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Lagefaktor	Fläche * Biotopwert * Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> EFÄ]
13.3.1 Artenarmer Zierrasen	5.308	0,8	0,75	5.308 * 0,8 * 0,75	3.185
<b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b>					<b>3.185</b>

**Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen**

Zu berücksichtigen ist, ob neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen in der Nähe des Eingriffes gelegene gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, d.h. dass sie nur eingeschränkt funktionsfähig sind. (Funktionsbeeinträchtigung). Vorliegend werden keine Biotope durch die genannten Eingriffe in ihrer Funktion beeinträchtigt.

**Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung**

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen entstehen.

Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt **0,5**.

Der Zuschlag für Teilversiegelung beträgt **0,2**.

Bei einer GRZ von 0,3 ist eine maximale Versiegelung von 1.593 m<sup>2</sup> möglich. Davon sind bereits 432 m<sup>2</sup> durch die vorhandene Wohnbebauung versiegelt. Die bereits bestehenden Nebenanlagen wurde ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung errichtet und sind daher Bestandteil der maximalen Vollversiegelung. Damit verbleibt eine mögliche Vollversiegelung von 1.161 m<sup>2</sup>.

Teil-/Vollversiegelte bzw- überbaute Fläche [in m <sup>2</sup> ]	x	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächen- äquivalente [m <sup>2</sup> EFÄ]
1.161		0,5		581
<b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b>				<b>581</b>

**Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs**

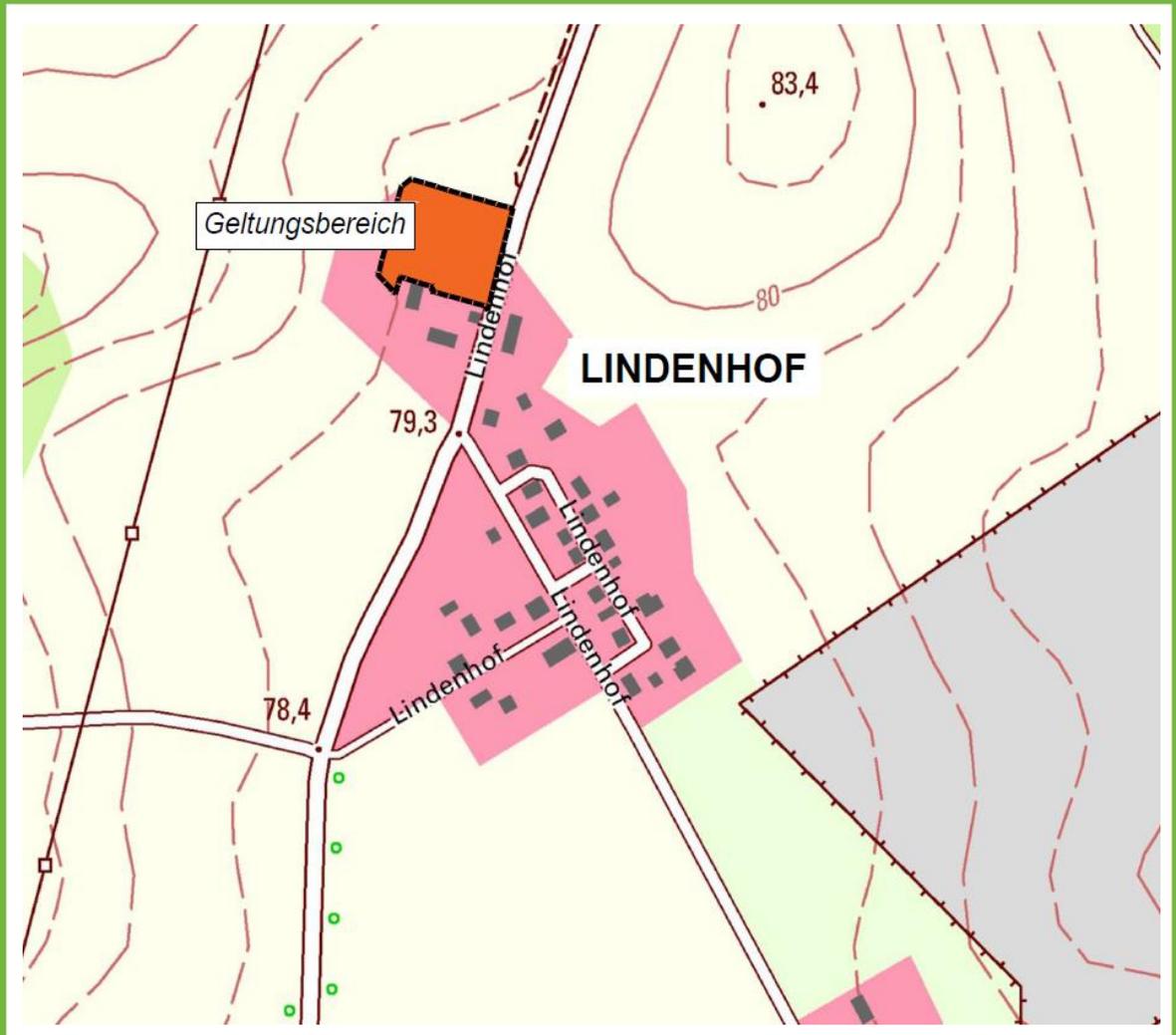
Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf. Eine Biotopbeseitigung

m <sup>2</sup> EFÄ für Biotopbeseitigung	+	m <sup>2</sup> EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
3.185		0		581	3.766
<b>Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m<sup>2</sup> EFÄ:</b>					<b>3.766</b>

Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von **3.766** Kompensationsflächenäquivalenten wird durch die vertragliche Sicherung von Ökopunkten in der Landschaftszone 3 – *Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte* ausgeglichen.

# Stadt Burg Stargard

## Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“



Umweltbericht – Entwurf, August 2024

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	4
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	5
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>7</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	7
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	8
2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	10
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	11
2.2.3 Schutzgut Fläche	17
2.2.4 Schutzgut Boden	17
2.2.5 Schutzgut Wasser	18
2.2.6 Schutzgut Landschaft	19
2.2.7 Schutzgut Klima und Luft	19
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	21
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	22
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	22
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	22
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	22
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	25
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	25
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	27
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	28
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	28
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	29
2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	30
2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	30
2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
<b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>32</b>
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	32
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	32
3.3 Erforderliche Sondergutachten	32
<b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>33</b>
<b>5. ANHANG</b>	<b>34</b>

## **1. Einleitung**

Die Vorhabenträger haben Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt, um für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bestehenden Wohngebäuden in Lindenhof Baurecht zu erhalten.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf ein ca. 0,56 ha großes Areal im Norden der Ortslage Lindenhof.

Ziel des Vorhabens ist es, durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO die Errichtung von Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

## 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Zielstellung des Vorhabens ist es, durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO die Errichtung von Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Städtebauliche Zielstellung der Stadt Burg Stargard ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Nebengebäuden neben den bereits bestehenden Wohngebäuden in der Ortslage Lindenhof. Aktuell befindet sich ein Großteil der Hofflächen im Außenbereich.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ wurde ursprünglich gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) § 13b BauGB für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) erklärt. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL sieht eine Umweltprüfung für alle Pläne vor, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage wurde das Verfahren in das Regelverfahren mit Umweltprüfung überführt.

Zudem wurde die ursprüngliche Festsetzungsthematik des Entwurfs geändert und vereinfacht. Die angedachten Festsetzungen von kleinteiligen Baufeldern sowie der Festsetzung nicht schützenswerter Gehölzpflanzungen, würde langfristig zu Problemen führen, da jede Veränderung am Gehölzbestand oder eine Überschreitung der Baugrenzen zu bauordnungsrechtlichen Konflikten führen könnte. Stattdessen wurde entschieden, ein einziges Baufeld festzusetzen, sodass die Gestaltung des Planungsraum offener wird. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 werden dem Planbereich ohnehin Grenzen bezüglich der möglichen Bebauung gesetzt.

### Flächenbilanz

<b>Geltungsbereich</b>	<b>5.799</b> m <sup>2</sup>
<b>Allgemeines Wohngebiet</b>	<b>5.308</b> m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	<b>181</b> m <sup>2</sup>
A – Erhalt Siedlungsgehölze	<b>309</b> m <sup>2</sup>

Für den Planungsraum wird die Zahl der Vollgeschosse auf Z= 1 begrenzt und die Höhe baulicher Anlagen auf 87 m über NHN. Die Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,3 beschränkt.

## 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen dieses Vorhabens sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. dazu § 18 BNatSchG).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Stadt verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Stadt zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

### **Weitere überörtliche Planungen:**

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Burg Stargard ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353))
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

Mit Stellungnahme vom 24.01.2023 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung mit, dass der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard **den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.**

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard stellt den südlichen Planungsraum als Wohnbaufläche dar. Der nördliche Planungsraum wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB erfolgt parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird auf das entsprechende Verfahren verwiesen.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes**

Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Lindenhof westlich der Kreisstraße MSE85 und ist von einem allgemeinen Wohngebiet im Süden begrenzt. Im Norden grenzen Ackerflächen an.

Der Planbereich ist im Süden mit zwei Wohngebäuden und der Ostteil mit einer Vielzahl von Nebenanlagen (mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool) bebaut. Der Nordwesten ist unbebaut. Er ist eine Freifläche der Wohnbebauung. Auf den Grundstücken wurden Schutt- und Holzablagerungen festgestellt. Südlich des Plangeltungsbereichs befinden sich weitere Wohnbauflächen.

Das östliche Grundstück wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten aus hauptsächlich Spitzahorn, Gewöhnliche Rosskastanie, Echte Walnuss, Salweide und einer Fichte, getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden, Birken und Hainbuchen festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten vorwiegend wurden Haselsträucher und Blutbuchen nachgewiesen. Die Zufahrt zum westlichen Grundstück wird von 3 Linden dominiert.

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sowie gesetzlich geschützte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 039b „Lindetal bei Neubrandenburg“, welches sich westlich in einer Entfernung von ca. 230 m erstreckt.



**Abbildung 1:** Luftbild GAIA (Planungsraum rot skizziert)

## 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des geplanten Allgemeinen Wohngebiets sind die Bauphase der Nebengebäude selbst, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme.

Die Planung ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Einzelkonflikte zu berücksichtigen:

### Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastungen, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr, nicht quantifizierbare Störwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Mensch und Siedlung

### Anlagebedingte Auswirkungen

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen

### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wirkungen aufgrund von Anliegerverkehr auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung und Tiere und Pflanzen

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung im Bereich der geplanten Baufelder erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der anthropogenen Vorprägung abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

### 2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens gilt es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange erzeugen kann. Wesentliches Ziel ist die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Immissionen die nach Art, Dauer oder Ausmaß dazu geeignet sind Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen definiert. Dabei werden Immissionen dort gemessen, wo sie einwirken.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störepfindliche Nutzungen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt die Grundsätze hinsichtlich des Lärmschutzes dar. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen grundlegend nicht überschritten werden.

Diese betragen in:	<i>tags</i>	<i>nachts</i>
<i>Industriegebieten</i>	70 dB(A)	70 dB(A)
<i>Gewerbegebieten</i>	65 dB(A)	50 dB(A)
<i>Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</i>	60 dB(A)	45 dB(A)
<i>allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</i>	55 dB(A)	40 dB(A)
<i>Reinen Wohngebieten</i>	50 dB(A)	35 dB(A)
<i>Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten</i>	45 dB(A)	35 dB(A)

Unter dem Schutzgut ist insbesondere auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Erholungs- und Freizeitfunktionen abzustellen. Diese können durch physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen beeinträchtigt werden.

Der Planungsraum befindet sich teilweise im Außenbereich der Ortslage Lindenhof, im direkten Anschluss an die im Zusammenhang bewohnte Ortslage. Lindenhof ist durch die angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebsflächen innerhalb und außerhalb der Ortslage dörflich geprägt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen grenzen südlich an den Planungsraum an.

## 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischen Vielfalt

### Biotope

#### Methodik

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern herangezogen.

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 2013 erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage 1).

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen:

#### Ergebnisse

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um ein verstädtertes Dorfgebiet (ODV), vorwiegend mit Wohnfunktion. Neben ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurden mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool festgestellt. Das östliche Grundstück, welches direkt an der MSE85 liegt, wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), aus hauptsächlich Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Salweide (*Salix caprea*) und einer Fichte (*Picea spec.*), getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten (PHX), vorwiegend wurden Haselsträucher (*Corylus avellana*) und Blutbuchen (*Fagus sylvatica f. purpurea*) nachgewiesen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein mit Kopfsteinpflaster versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), welcher die beiden Grundstücke erschließt und von einem versiegelten Rad- und Fußweg (OVF) begleitet wird. Südlich davon verläuft eine Siedlungshecke (PHZ). Das östliche Grundstück weist im Süden, angrenzend an den Wirtschaftsweg (OVW), einen Parkplatz (OVP) sowie einen Ziergarten (PGZ) mit Blumenbeeten und einem Zierstrauch auf. Hinter dem Wohngebäude dominiert ein artenarmer Zierrasen (PER). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein kleiner Nutzgarten mit Gemüsebeeten (PGN). Auf den Rasenflächen konnten einige Gehölze, (Walnuss, Pflaume, Spitzahorn und Rosskastanie) festgestellt werden.

Des Weiteren zeugen Schutt- und Holzablagerungen, Gartenmöbel und Kinderspielgeräte von regelmäßiger Trittbelastung auf diesem Grundstück. Auf dem westlichen Grundstück, östlich des Wohngebäudes liegt ein artenarmer Zierrasen mit drei dominanten Winterlinden, zwischen Haus und Rasen konnte eine versiegelte Freifläche (OVP) festgestellt werden, welche in den nördlichen Bereich des Grundstücks führt. An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein kleiner Schuppen.

Das westliche Grundstück wird zum überwiegenden Teil von einer nicht versiegelten Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) und artenarmen Zierrasen dominiert. Das Gelände weist deutliche Trittbelastungen durch häufiges Überfahren mit Automobilfahrzeugen. Im zentralen Bereich des Grundstücks wurden einzelne Gehölze (Pflaumenbaum (*Prunus spec.*), Blutbuche, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*)) gefunden. Im Westen des Untersuchungsgebietes bzw. des Grundstücks liegt ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend aus heimischen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) besteht.

### Flora

Auf der Grundlage der charakteristischen Pflanzen- bzw. Gehölzarten sowie der Standortbedingungen erfolgt eine Zuordnung der Vegetationseinheiten zu den Biotoptypen nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnasifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vornutzung des Planungsraumes ausgeschlossen werden.

### Fauna

#### Methodik

Die Ausstattung des Planungsraumes wurde hinsichtlich der Habitat-Qualität und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potenzialabschätzung). Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Das daraus abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer sein als der reelle Bestand, da nicht alle geeigneten Habitatstrukturen tatsächlich besiedelt sind.

Von einer Kartierung des potenziell im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes konnte demnach unter Beachtung der anthropogenen Vorprägung sowie Berücksichtigung einer am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichteten Untersuchungstiefe abgesehen werden.

## Ergebnisse

### **Säugetiere**

Lebensräume von Kleinsäugetern, wie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Für Biber (*Castor fiber*) und Eurasischer Fischotter (*Lutra lutra*) ergibt sich wirkbedingt kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Gewässer sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Lebensräume der beiden Arten überlagern sich im Regelfall nicht mit anthropogen überprägten und weitestgehend eingezäunten Siedlungsflächen.

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze und mehrere Gebäude vorhanden. Für Fledermäuse geeignete Mikrohabitate (Baumspalten, Baumhöhlen) wurden im westlichen Grundstück im PWX an einer Birke und im östlichen Grundstück an einem Pflaumenbaum festgestellt. Aufgrund der Beunruhigung des Untersuchungsgebiet, durch die Wohn- und Gartennutzung, wird derzeit nur von einer sporadischen bzw. ungeordneten Nutzung dieser Mikrohabitate als Einzelquartiere ausgegangen. Die Wohngebäude sind im modernen Baustil errichtet, wobei auch Holzverkleidungen festgestellt wurden. Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen hier aber nicht. Die meisten Nebengebäude wurden mit naturfernen Materialien wie Blechplatten oder im Containerstil errichtet, welche von Fledermäusen nicht angenommen werden. Im Nordosten des östlichen Grundstücks wurde ein Holzschuppen festgestellt, welcher nach Norden hin geöffnete Einflugmöglichkeiten bietet.

**Eine Nutzung der Gehölze und Gebäude durch Fledermäuse als Sommerquartiere kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist näher zu untersuchen.**

## **Reptilien**

In Mecklenburg-Vorpommern sind Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Glatt-/ Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) streng geschützt.

Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Diese Art bevorzugt Gewässer mit gutem Wasserpflanzenbestand und schlammigen Grund.

Auch für die Schlingnatter ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Vorzugslebensräume der Glatt-/Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation und insgesamt einer gut ausgebildeten Krautschicht. Typische Lebensräume sind somit strukturreiche Heiden, Moore, Magerstandorte und lichte Wälder.

Der Geltungsbereich unterliegt einer regelmäßigen Mahd und bietet somit kaum Potential als Lebensraum dieser Art.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) reguliert ihre Körpertemperatur, wie alle Reptilien, über das Aufsuchen unterschiedlich temperierter Orte. Sie sind somit auf strukturreiche Habitate, mit Bereichen unterschiedlicher Sonneneinstrahlung, Vegetation, Relief sowie Feuchtigkeit etc. angewiesen.

Sie besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Felldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf.

Die Freiflächen im Planungsraum unterliegen einer regelmäßigen Mahd sowie Frequentierung durch Menschen und Maschinen und stellen aus diesem Grund keine Vorzugslebensräume der Tiere dar. Potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse befinden sich ebenfalls nicht im Planungsraum. **Eine Betroffenheit innerhalb des Eingriffsbereichs kann auf Grund fehlender Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.**

## **Amphibien**

Amphibien sind auf feuchte, schattige Lebensräume und Rückzugsmöglichkeiten angewiesen.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) lebt in Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Die Knoblauchkröte präferiert lockere, lose Böden wie z.B. Sandheiden, Magerrasen, Trockenrasen, Spargelböden und Binnendünen. Da sich diese Biotopstrukturen nicht im Planungsraum befinden, ist das Vorkommen dieser Arten somit unwahrscheinlich.

Lebensräume und potentielle Laichgewässer von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) sind sonnenexponierte Stillgewässer mit einer offenen Wasserfläche und einem reich strukturierter Gewässerboden.

Die Vorhabenfläche liegt nicht zwischen bedeutenden Amphibienhabitaten. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich.

**Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden und ist nicht näher zu untersuchen.**

## **Sonstige Artengruppen**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (Percidae), **Meeressäuger**, **Libellen** (Odonata) und **Weichtiere** (Mollusca) auszuschließen.

Vorkommen streng geschützter Käfer (Coleoptera) sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Vorzugslebensräume der Arten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind nährstoffarme bis – mäßige Stehgewässer. Diese werden durch die Planung nicht berührt.

Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedeln alte Höhlenbäume und Wälder. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Nachweise des Mentríe's Laufkäfer (*Carabus menetriesi* ssp. *Pacholei*) sind im Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich im unteren Peenetal bekannt. Diese Art präferiert nährstoffärmere, konstant grundwassergeprägte, schlenken- und torfmoosreiche Standorte.

Die Vorzugslebensräume der genannten streng geschützten Käferarten werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

**Schmetterlinge** (Lepidoptera) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Pro-serpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese Lebensräume sind im Bereich des Planungsraumes nicht vorhanden.

Die Fläche unterliegt einer regelmäßigen Mahd. Das Vorkommen geeigneter Futterpflanzen der Arten konnte nicht festgestellt werden. Somit ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

### **Avifauna**

Der Schutz der Avifauna ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten alle wildlebenden europäischen Vogelarten den Schutzstatus der besonders geschützten Arten.

Aufgrund der Habitatausstattung und der vorhandenen Nutzung kann unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren der zu bewertende Bestand europäischer Brutvogelarten auf störungsunempfindliche Offenland-, Gehölz- und Gebäudebrüter beschränkt werden.

Das Vorkommen von Offenlandbrütern wie beispielsweise Grauammer (*Emberizia calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) ist im Untersuchungsraum möglich. Auf Grund der regelmäßigen Mahd der Flächen und der Wohnnutzungen ist der Vorhabenstandort als Brutplatz auszuschließen.

Potenziell vorkommende Gehölzbrüter sind Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartengräsmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Amsel (*Turdus merula*). Eine Brutaktivität dieser Arten in den Gehölzen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Brutvogelarten erlischt der Schutz der Brutstätte nach Beendigung der Brut. Planungsrelevant sind also ausschließlich variable Niststätten.

Gebäudebrüter wie z. B. Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*) gelten als Kulturfolger. Sie besitzen teilweise eine ausschließliche Orientierung auf Gebäude. Ihre Bruthabitate liegen u. a. in Dachspalten, an senkrechten Wänden unter Überhängen, in Mauernischen oder in Mauerlöchern. Ein Vorkommen dieser Arten ist möglich, eine Betroffenheit zu untersuchen.

### **Zusammenfassung**

Weitere Artengruppen, die aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes im Untersuchungsraum nicht vorkommen können, sind nicht weiter zu beachten.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich zusammengefasst für **Fledermäuse sowie für Brutvögel der Gehölz- und Gebäudebiotope**.

### **2.2.3 Schutzgut Fläche**

Der Planungsraum befindet sich im Norden der Ortslage Lindenhof und ist bereits anthropogen durch Wohnnutzungen und Nebenanlagen geprägt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Es werden keine Ackerflächen oder Wald in Anspruch genommen.

### **2.2.4 Schutzgut Boden**

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzfläche.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Diese anstehenden Böden unterliegen keiner hervorgehobene Bedeutung für den Stoff- und Wasserhaushalt.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Bodendenkmale bekannt.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Nutzfläche

Gemäß den Karten des Geoportal M-V werden vorliegend keine Feldblöcke überplant. Der Planungsraum wird derzeit zur Wohnzwecken genutzt.

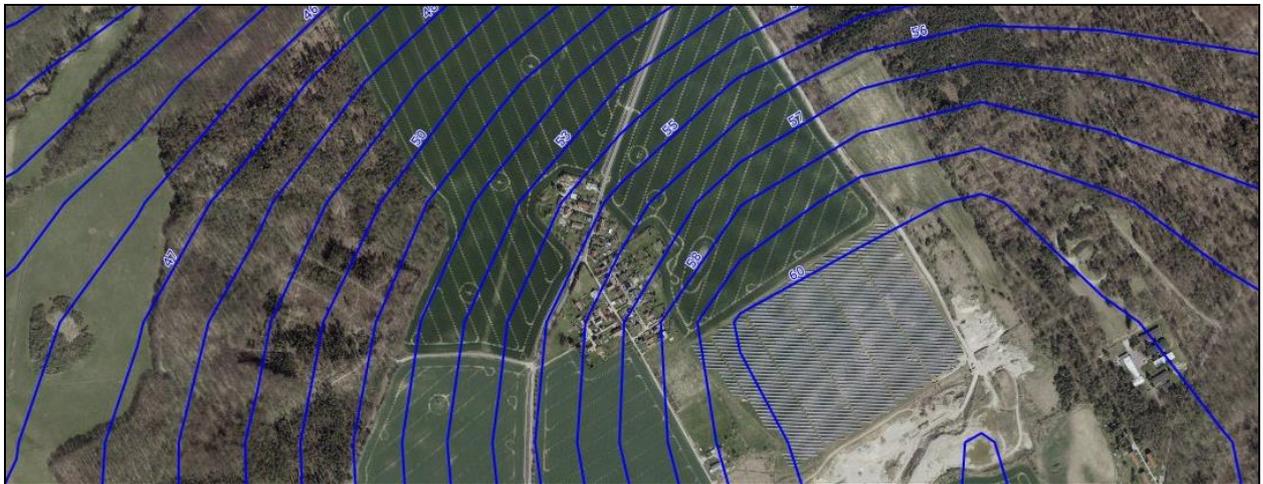
## 2.2.5 Schutzgut Wasser

### *Oberflächenwasser*

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Linde, als Gewässer 1. Ordnung, verläuft 1,1 km westlich. 1,4 km nordöstlich liegt ein Kleingewässer. 1,7 km südöstlich befinden sich die Kleine und die Große Seebänke. Es handelt sich um zwei Seen mit Gehölzsaum und Schilfgürtel. 1,4 km südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Großseggenried. 1,5 km e südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Gehölzsaum und 1,9 km nördlich ein permanentes Kleingewässer.

### *Grundwasser*

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der Grundwasserflurabstand beträgt  $> 10$  m. Der Grundwasserleiter gilt somit als bedeckt und der Schutz ist als hoch zu bewerten. Die Grundwasserhöhengleichen betragen 54 m.



**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem Geoportal M-V mit Darstellung der Grundwasserhöhengleichen und -überdeckung

Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

### **2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Landschaftszone 3 – *Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*.

Vorliegend sind keine unzerschnittenen, störungsarmen und hochwertigen Landschaftsbildräume von der Planung betroffen. Der Planungsraum ist bereits durch eine anthropogene Nutzung gekennzeichnet.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so hat der Vorhabenstandort durch seine anthropogene Vorprägung eine deutlich verminderte Bedeutung für den Landschaftsraum.

Die Erlebbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Landschaft als Natur- und Lebensraum ist dennoch durch das angrenzende Tollensetal von Bedeutung.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Bezug auf Flora und Fauna beschränkt sich auf das Tollensetal außerhalb des Geltungsbereichs.

### **2.2.7 Schutzgut Klima und Luft**

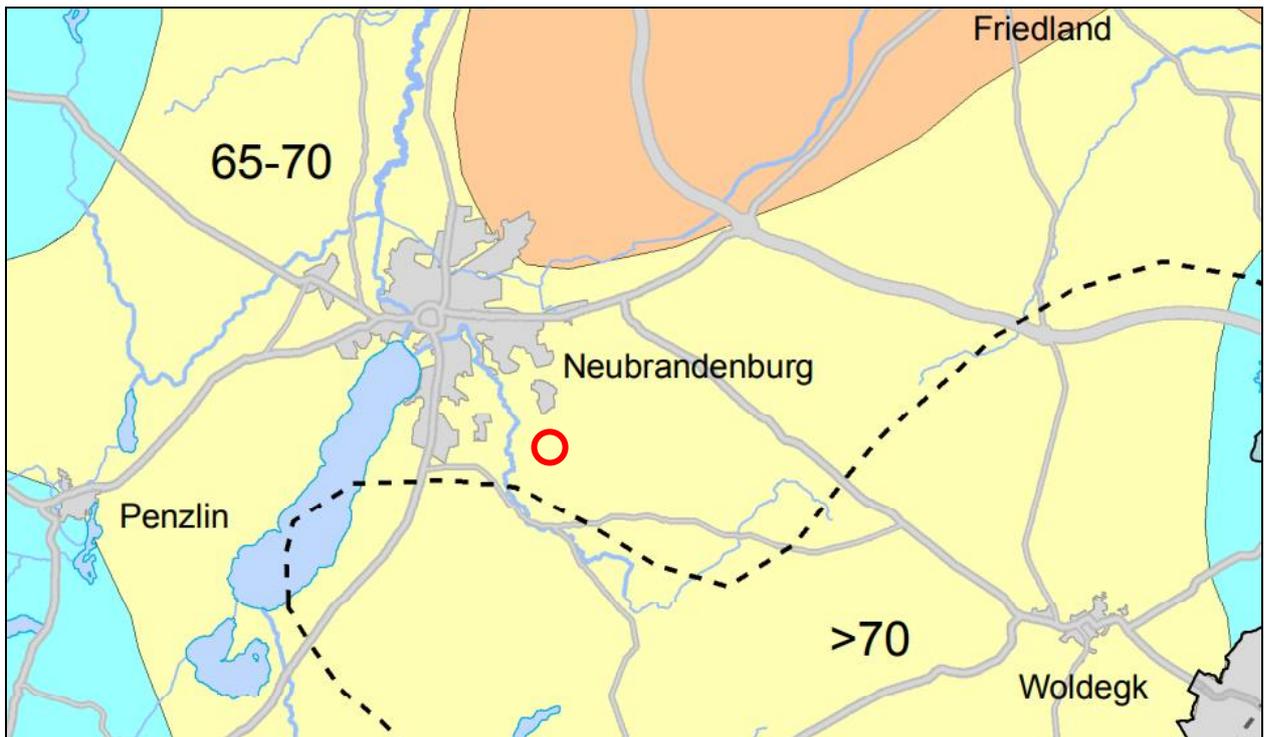
Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.

Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegt über dem 10°C-Mittel.<sup>1</sup>

Gemäß des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte befindet sich die Ortslage Lindenhof in einer niederschlagsbenachteiligten Region.

---

<sup>1</sup> <http://klima-der-erde.de/koeppen.html>



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan MS (Planungsraum rot)

### 2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf.

Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Bodendenkmale

Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

Baudenkmale

Im Planungsraum sind keine Baudenkmale bekannt.

### **2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das Landschaftsschutzgebiet „Lindetal bei Neubrandenburg“ erstreckt sich 230 m westlich des Planungsraumes.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ erstreckt sich westlich in ca. 230 m Entfernung. Als nächstgelegenes Vogelschutzgebiet ist das sich in ca. 1,6 km Entfernung liegende „Waldlandschaft bei Cölpin“ zu bezeichnen.

## **2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

### **2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

#### **2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Ziel des Vorhabens ist es die Errichtung von Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Weil mit dieser Planung keine Immissionen erzeugt werden, die im Sinne des Immissionsschutzrechts relevant wären, lassen sich auch keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen ableiten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der Planung generell nicht zu erwarten.

#### **2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen des Untersuchungsraumes haben kann.

#### **Auswirkungen in der Bauphase**

##### ***Biotope***

Hochwertige Biotopstrukturen werden mit der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen.

##### ***Avifauna***

##### *Vermeidung und Minimierung*

Für Nahrungsgäste und Durchzügler wird das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen erzeugen. Ein Ausweichen auf benachbarte Biotopstrukturen ist möglich.

Dennoch sind sekundäre Störungen innerhalb der Bau- und Betriebsphase für europäische Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Baufeldfreimachung und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutperiode**

Für Gebäudebrüter ist unmittelbar vor geplanten Abrissarbeiten zu prüfen, ob sich an Gebäuden Brutaktivitäten eingestellt haben. In diesem Falle sind die Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen.

Mit dem Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutperiode kann sichergestellt werden, dass kein Tötungsverbotstatbestand eintritt.

Grundsätzlich ist der Abbruch von Gebäuden mit Niststätten von europäischen Vogelarten als Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) anzusehen.

Aus diesem Grund ist vor dem Abbruch eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die vorgesehene Bauzeitenregulierung ist als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sofern die Bauphase noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt.

Die im Umfeld gelegene Ackerfläche weist, bis auf die Trasse unterhalb der Freileitung, keine Trittsteinbiotope auf, welche als Rückzugslebensraum für Vögel in Frage käme. Die artenarmen Zierrasen unterliegen häufiger Mahd, starken Trittbelastungen und der Ablagerung von Baumaterialien und Gartenabfällen. Das Gelände ist für Bodenbrüter als ungeeignet einzustufen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen von europäischen Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen geschützter Vogelarten führen könnten, sind somit durch die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.**

## **Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer vor, sodass eine Funktion als potenzielles Laichhabitat nicht erfüllt wird. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch keine geeigneten Habitate für Amphibienarten. Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind 1,4 km entfernt und durch Bebauung, Acker sowie Infrastrukturen von diesem getrennt. Als Überwinterungsraum ist das Gelände mit dem nicht grabbaren Substrat sowie der Beunruhigung durch Haustiere und Mahd nicht geeignet. Die Vorhabenfläche liegt nicht zwischen bedeutenden Amphibienhabitaten. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich.

### **Fledermäuse**

Abbrucharbeiten haben im Zeitraum vom 01. September bis 01. März aufgrund potenziell vorhandener Tagesquartiereigenschaften zu erfolgen. Sollte der Abbruch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die Gebäude unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren.

Im Planungsraum befinden sich weiterhin genügend Ausweichhabitate, sodass der Erhaltungszustand der Population im Gebiet nicht gefährdet ist.

### **Auswirkungen in der Betriebsphase**

Nach Umsetzung des Vorhabens kann der Planungsraum vollständig besiedelt werden.

Mögliche Störungen durch Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes in der Betriebsphase sind jedoch nur bedingt abschätzbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erheblichkeit etwaiger Störreize nicht abzuleiten.

Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel sind nicht zu erwarten. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Eingriffe strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein erheblicher und nachhaltiger Funktionsverlust als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel ist nicht zu erwarten.

### **2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Die mit der Planung verbundenen Versiegelungen werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichskonzepts kompensiert. Es wird für das geplante Vorhaben ein vorgeprägtes Siedlungsareal genutzt. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.

### **2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Vor Beginn der Bauarbeiten sind deshalb die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen. Bei allen geplanten Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

#### *Hinweise*

*Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.*

*Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.*

*Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.*

*Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).*

*Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen.*

*Vor Beginn der Abbrucharbeiten der Bauwerke ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Gleichermäßen ist bei Erdbauarbeiten bzw. mit Bodenaushub zu verfahren.*

*Ebenfalls vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Schl.Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen wird untersagt.*

*Bei den Bauarbeiten anfallender gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.*

*Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl durch immissionsschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Bestimmungen verboten.*

*Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen §§ 6 bis 8 der novellierten und ab dem 01. August 2023 gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.*

*Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der ab dem 01. August 2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.*

### **2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Anfallendes Niederschlagswasser kann bedenkenlos auf den unversiegelten Flächen einer Versickerung oder Verdunstung zugeführt werden. Der Teich im Planungsraum fungiert als Regenrückhalt.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer (Biotop auf dem Flurstück) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr besteht während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und allgemeiner Klimaschutz sind mit dem Vorhaben jedoch nicht ableitbar.

### **2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Die Firsthöhe der geplanten Gebäude wurde auf 87 m über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016 begrenzt. Dabei wurde sich an die umliegende Bebauung. Aus der weiteren Festsetzungssystematik zum Maß der baulichen Nutzung und den örtlichen Bauvorschriften ergibt sich eine in Bezug auf das Landschaftsbild verträgliche Höhe und Dichte der bestehenden baulichen Anlagen.

Der Planungsraum ist anthropogen erheblich vorgeprägt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Landschaftsraum betroffen.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorprägung, der geringen Eingriffsintensität, der Begrenzung der zulässigen Firsthöhe sowie der Gestaltung der baulichen Anlagen nicht ableiten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb für das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

### **2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ erstreckt sich westlich in ca. 230 m Entfernung. Als nächstgelegenes Vogelschutzgebiet ist das sich in ca. 1,6 km Entfernung liegende „Waldlandschaft bei Cölpin“ zu bezeichnen.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 039b „Lindetal bei Neubrandenburg“, welches sich westlich in einer Entfernung von ca. 230 m erstreckt.

Die Grundwasserhöhengleichen betragen 54 m und der Grundwasserflurabstand > 10 m. Somit ist der Grundwasserleiter bedeckt und die Geschütztheit als hoch einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf Schutzgebiete durch die vorliegende Planung können somit ausgeschlossen werden.

### **2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unter der o. g. Telefonnummer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, werden vorliegend nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist nicht in der Lage schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen.

### **2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die gegenwärtigen Flächenausprägungen und Nutzungsstrukturen weiterhin vorhanden sein würden. Dies hätte keine wesentlich positiven Auswirkungen auf den Planungsraum.

### **2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Fläche**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Boden**

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Allerdings ist aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche für den Arten und Biotopschutz eine Beeinträchtigung auszuschließen.

#### **Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Ortslage Lindenhof und umfasst bereits bebaute Grundstücke, welche zu Wohnzwecken genutzt werden und mit zwei Wohnhäusern bebaut sind.

Zielstellung des Vorhabens ist die Errichtung von Nebenanlagen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes und dem Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen erscheint die Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort als zielführend.

### **3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

#### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

#### **3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)**

Über ein Monitoring überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Stadt plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Investor zu tragen.

#### **3.3 Erforderliche Sondergutachten**

Innerhalb der Umweltprüfung wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt. Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern. Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung der in Rede stehenden Eingriffsbaufelder sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sofern die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden. Der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkung des geplanten allgemeinen Wohngebietes auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen **nicht erheblich** oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen des Vorhabens lassen keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.**

## 5. Anhang

Anhang 01	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
Anhang 02	FFH-Vorprüfung - GGB DE 2446-301 „Wald und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“

# Satzung über den B-Plan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Auftraggeber:**

**Gudrun Trautmann  
Architektin für Stadtplanung  
Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26  
17033 Neubrandenburg**

**Gutachter:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 12.01.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Lebensraumausstattung .....	5
4.	Datengrundlage .....	8
4.1.	Untersuchungsräume .....	8
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....	8
4.3.	Potenzialanalyse Avifauna .....	8
4.4.	Potenzialanalyse Fledermäuse .....	9
4.5.	Potenzialanalyse Reptilien/Amphibien .....	9
5.	Vorhabenbeschreibung .....	9
6.	Relevanzprüfung .....	10
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten.....	10
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....	11
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien .....	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien .....	13
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen.....	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....	13
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter.....	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten.....	13
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken .....	14
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten .....	14
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Fischen .....	14
6.14.	Übersicht Relevanzprüfung .....	14
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	18
7.1.	Avifauna.....	18
7.1.1.	Brutvögel .....	18
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	20
7.2.	Microchiroptera.....	22
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse .....	23
8.	Zusammenfassung .....	24
9.	Quellen .....	29
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	31
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna.....	32
11.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling .....	32
11.2.	Anhang 2.2 - Gimpel.....	33
11.3.	Anhang 2.3 – Feldsperling.....	35
11.4.	Anhang 2.4 – Mehlschwalbe .....	37
11.5.	Anhang 2.5 – Star.....	39
11.6.	Anhang 2.6 - besonders geschützte Baumbrüter .....	40

11.7.	Anhang 2.7 – besonders geschützte Gebüschbrüter .....	42
11.8.	Anhang 2.8 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter .....	44
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera .....	46
12.1.	Anhang 3.1 – kleine Bartfledermaus .....	46
12.2.	Anhang 3.2 – Zwergfledermaus .....	47
12.3.	Anhang 3.3 – Braunes Langohr.....	49
13.	Anhang 4 – Fotoanhang .....	51
14.	Anlagen – Bestandsplan/ Konfliktplan .....	63

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022) .....	4
Abb. 2:	Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	6
Abb. 3:	Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	7
Abb. 4:	gesetzlich geschützte Biotope .....	8
Abb. 5:	Konfliktkarte .....	9
Abb. 6:	Rastgebiete.....	11
Abb. 7:	Gewässernetz .....	12
Abb. 8:	Fledermausbretter .....	26
Abb. 9:	Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	27
Abb. 10:	Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	28
Abb. 11:	künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU) .....	28
Abb. 12:	Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021).....	51

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	14
Tabelle 2:	potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten .....	18
Tabelle 3:	potenzielle Baumbrüter.....	19
Tabelle 4:	potenzielle Gebüschbrüter.....	19
Tabelle 5:	potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter .....	20
Tabelle 6:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	23

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung beabsichtigt mit der Aufstellung des ca. 0,56 ha umfassenden Bebauungsplans „Wohnen Lindenhof Nord“ die Errichtung von Wohnbebauung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

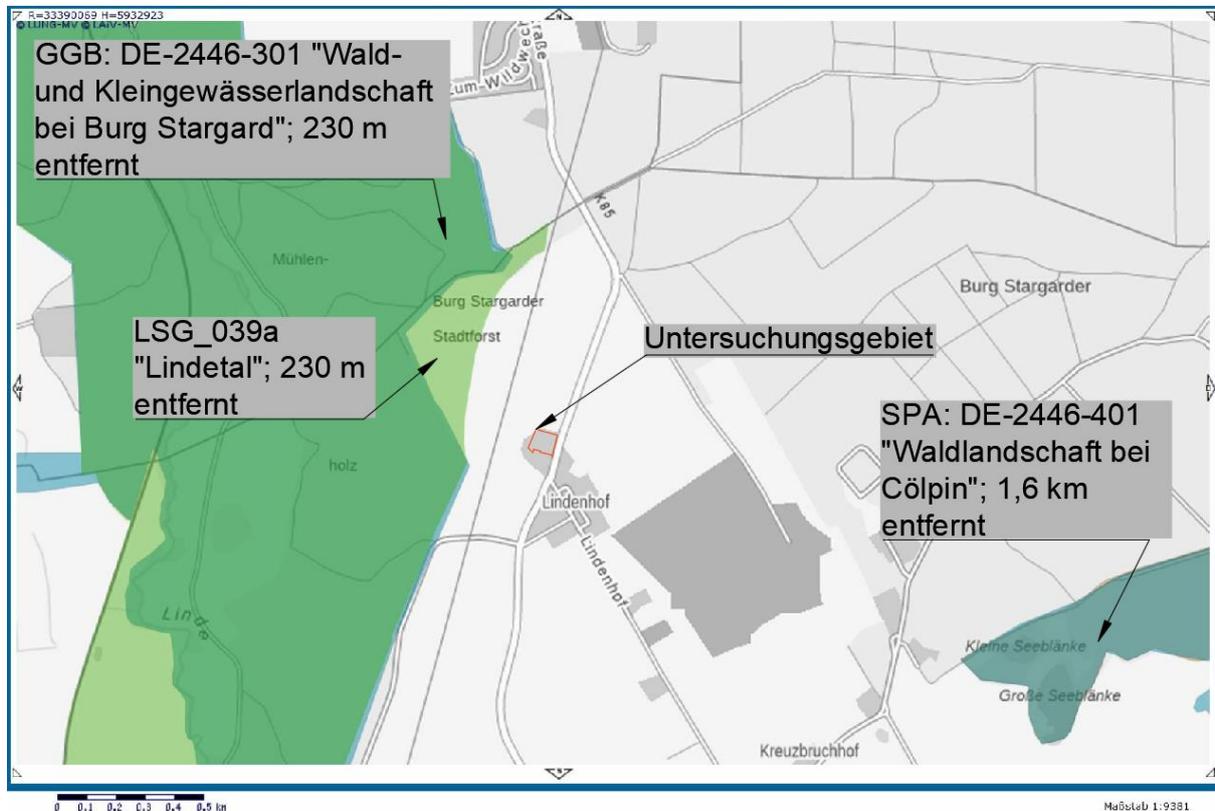


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG**

Das circa 0,56 ha große Untersuchungsgebiet liegt im nordwestlichen Ortsrand von Lindenhof und grenzt westlich an die Kreisstraße MSE 85 an. Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe. Etwa 215 m westlich erstreckt sich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ mit dem Lindetal, dem Mühlenholz und dem Burg Stargarder Stadforst. 126 Meter westlich des Untersuchungsgebietes verläuft in Nordost nach Südwest- Ausrichtung eine Freileitung. Im Umfeld des Plangebietes liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie weitere dörfliche Wohnbebauung.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um ein verstädtertes Dorfgebiet (ODV), vorwiegend mit Wohnfunktion. Neben ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurden mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool festgestellt. Das östliche Grundstück, welches direkt an der MSE85 liegt, wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), aus hauptsächlich Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Salweide (*Salix caprea*) und einer Fichte (*Picea spec.*), getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten (PHX), vorwiegend wurden Haselsträucher (*Corylus avellana*) und Blutbuchen

(*Fagus sylvatica f. purpurea*) nachgewiesen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein mit Kopfsteinpflaster versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), welcher die beiden Grundstücke erschließt und von einem versiegelten Rad- und Fußweg (OVF) begleitet wird. Südlich davon verläuft eine Siedlungshecke (PHZ). Das östliche Grundstück weist im Süden, angrenzend an den Wirtschaftsweg (OVW), einen Parkplatz (OVP) sowie einen Ziergarten (PGZ) mit Blumenbeeten und einem Zierstrauch auf. Hinter dem Wohngebäude dominiert ein artenarmer Zierrasen (PER). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein kleiner Nutzgarten mit Gemüsebeeten (PGN). Auf den Rasenflächen konnten einige Gehölze, (Walnuss, Pflaume, Spitzahorn und Rosskastanie) festgestellt werden.

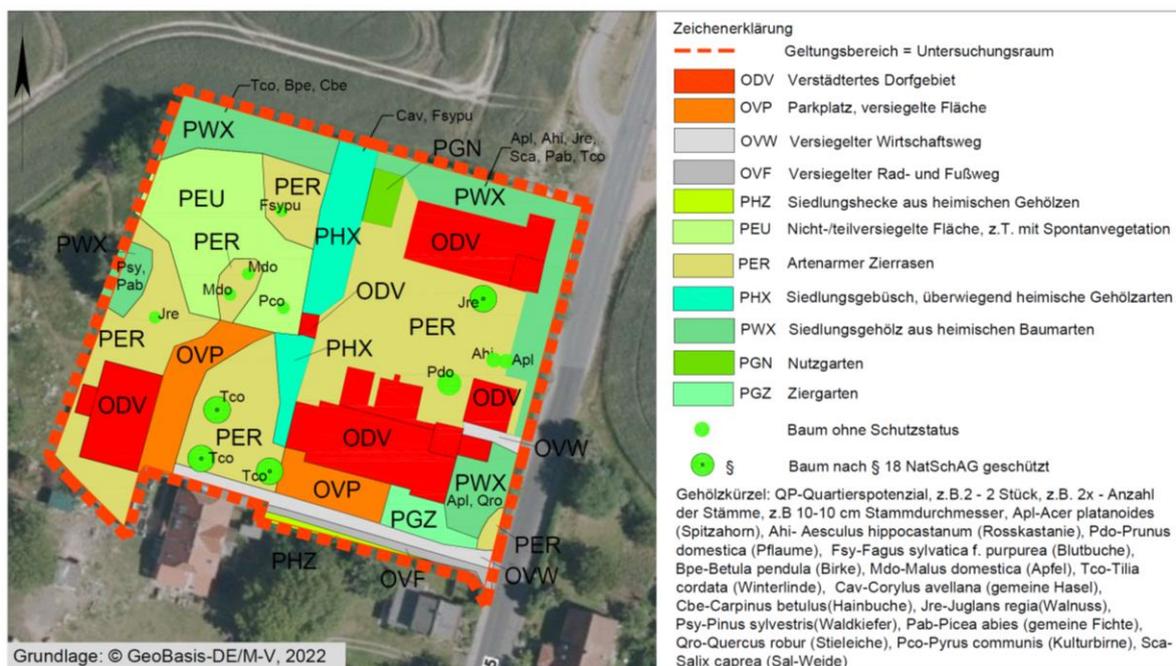


Abb. 2: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Des Weiteren zeugen Schutt- und Holzablagerungen, Gartenmöbel und Kinderspielgeräte von regelmäßiger Trittbelastung auf diesem Grundstück. Auf dem westlichen Grundstück, östlich des Wohngebäudes liegt ein artenarmer Zierrasen mit drei dominanten Winterlinden, zwischen Haus und Rasen konnte eine versiegelte Freifläche (OVP) festgestellt werden, welche in den nördlichen Bereich des Grundstücks führt. An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein kleiner Schuppen. Das westliche Grundstück wird zum überwiegenden Teil von einer nicht versiegelten Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) und artenarmen Zierrasen dominiert. Das Gelände weist deutliche Trittbelastungen durch häufiges Überfahren mit Automobilfahrzeugen. Im zentralen Bereich des Grundstücks wurden einzelne Gehölze (Pflaumenbaum (*Prunus spec.*), Blutbuche, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*)) gefunden. Im Westen des Untersuchungsgebietes bzw. des Grundstücks liegt ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend aus heimischen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) besteht.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Linde, als Gewässer 1. Ordnung, verläuft 1,1 km westlich und verläuft durch das hier zu prüfende FFH-Gebiet. 1,4 km nordöstlich liegt ein Kleingewässer. 1,7 km südöstlich befinden sich die Kleine und die Große

Seebänke. Es handelt sich um zwei Seen mit Gehölzsaum und Schilfgürtel. 1,4 km südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Großseggenried. 1,5 km e südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Gehölzsaum und 1,9 km nördlich ein permanentes Kleingewässer.

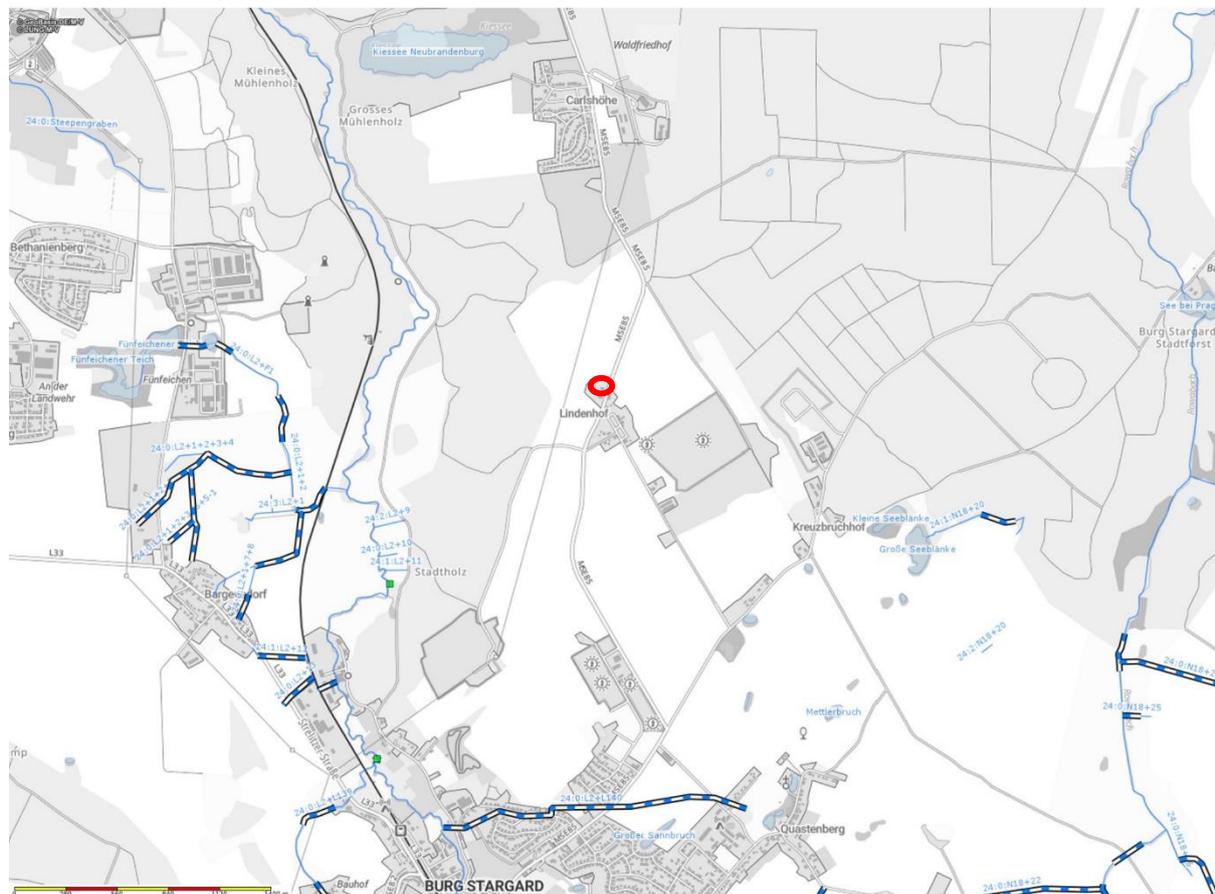


Abb. 3: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Gemäß Angaben des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (Linfos M- V) Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss. Der Boden weist eine über 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss des gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Nähe zum Mühlenholz, aber auch durch dörfliche Siedlung und die umgebende agrarische Landnutzung geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt. 530 Meter und 660 Meter nördlich liegen zwei gesetzlich geschützte Feldgehölze bestehend aus Kiefern, Fichten und Buchen.

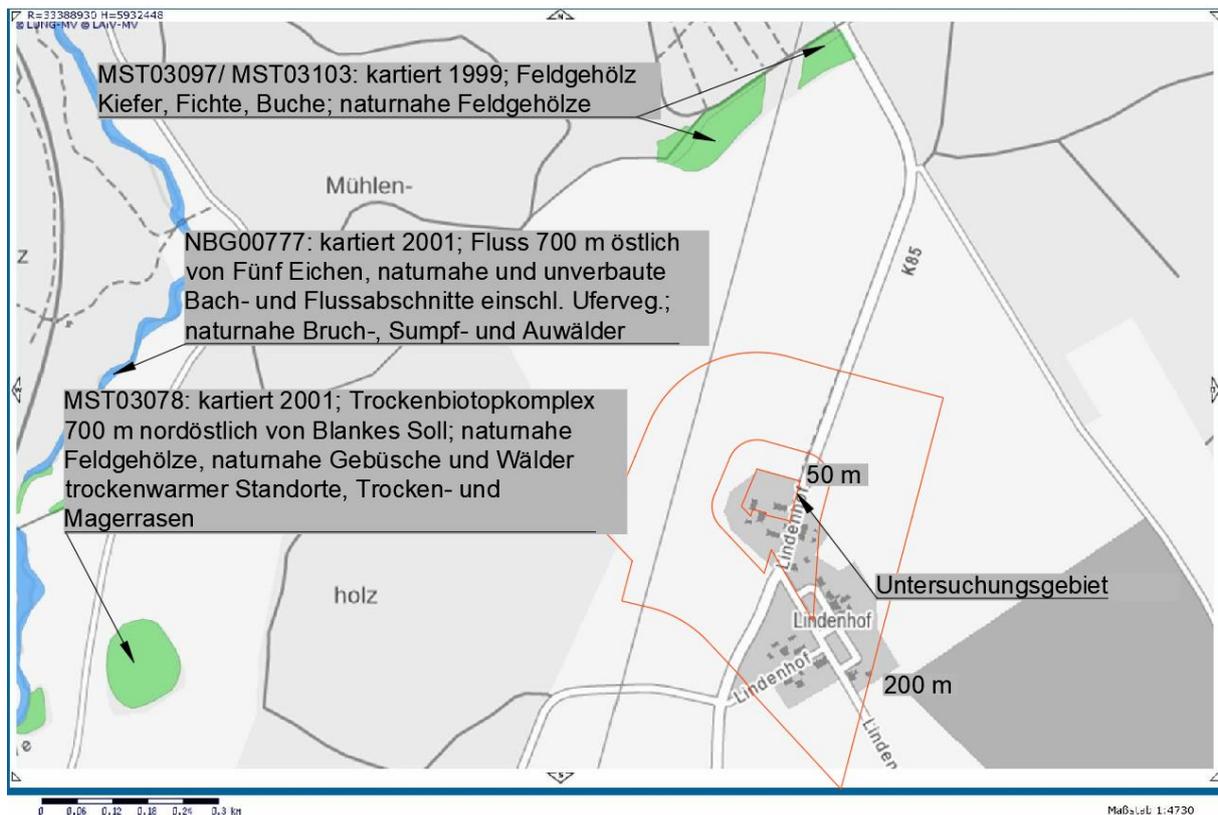


Abb. 4: gesetzlich geschützte Biotope

## 4. DATENGRUNDLAGE

### 4.1. Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des B- Plan Nr.27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard.

### 4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Bei der durchgeführten Begehung am 20.07.2022 wurde das Gelände durch das Büro Kunhart Freiraumplanung allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

### 4.3. Potenzialanalyse Avifauna

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel wurde im Rahmen der oben genannten Begehung innerhalb der Vorhabenfläche erfasst. Dabei wurden Arten prognostiziert, die das Gelände aufgrund der Habitatausstattung zur Brut nutzen könnten. Mithilfe eines Feldstechers wurde in den Gehölzen nach Höhlen und Nestern gesucht. Es kam zu Zufallsbeobachtungen und verhören von Individuen auf der Fläche.

#### 4.4. Potenzialanalyse Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation wurden am 20.07.22 und 13.09.22 durch Kunhart Freiraumplanung Begutachtungen, der vom Vorhaben betroffenen Gebäude durchgeführt. Die Bäume im Plangebiet sind hinsichtlich Quartierspotenzial durch das Büro Kunhart Freiraumplanung kontrolliert worden. Dafür wurde jeder Baum mit Feldstecher auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen untersucht. Dies erfolgte als Schätzung, da die bis zu etwa 15 m hohen Bäume teilweise nicht vollumfänglich einsehbar und die Tiefe der erkannten Strukturen nicht feststellbar waren. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Leitlinie bzw. Jagdhabitat.

#### 4.5. Potenzialanalyse Reptilien/Amphibien

Im Rahmen der Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet am 20.07.2022 schlaufenförmig begangen und das Lebensraumpotenzial für die Herpetofauna erfasst. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenflächen, Holzlagerflächen) wurden dabei gezielt abgesucht.

### 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung lässt zu, auf dem circa 0,56 ha großen Plangebiet neue Gebäude zu errichten sowie vorhandene im Rahmen der Baugrenzen zu erweitern und umzubauen. Zulässig sind Umbauten der beiden Wohnhäuser und ansonsten die Errichtung und der Umbau von Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Zeitnah ist die Erweiterung des westlichen Wohngebäudes durch Carpots vorgesehen.

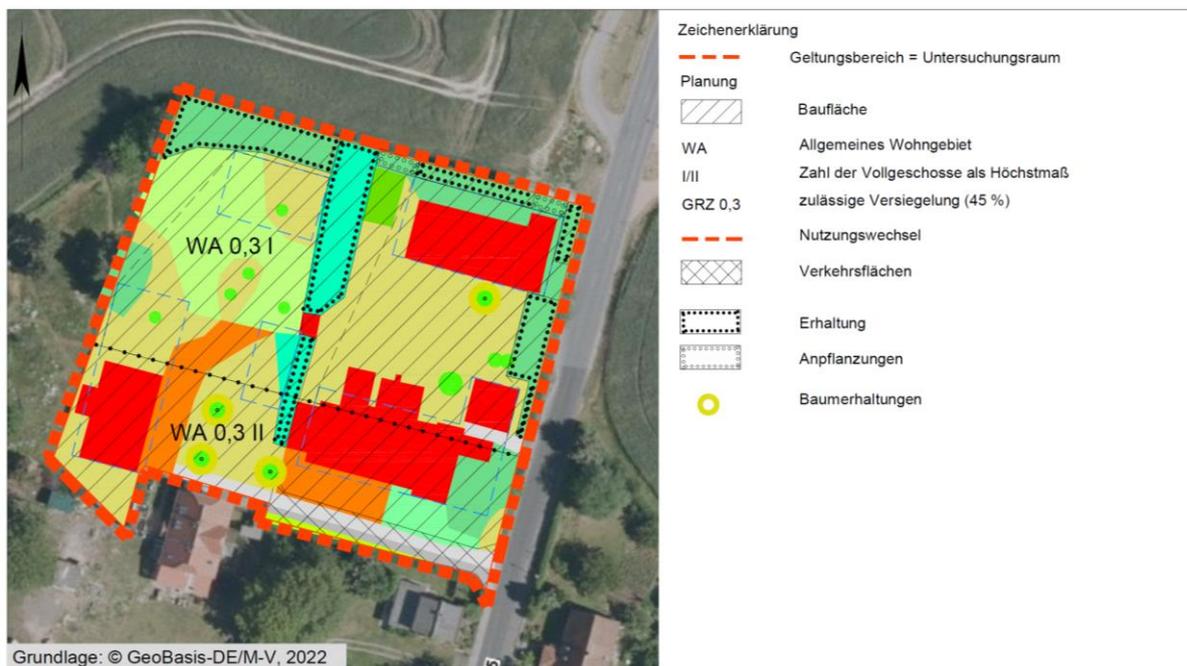


Abb. 5: Konfliktkarte

Weiterhin sollen auf dem westlichen Grundstück mittel- bis langfristig Unterstellmöglichkeiten an der östlichen Grundstücksgrenze und private Werkstatträume an der nördlichen Grundstücksgrenze entstehen. Bautätigkeiten auf dem östlichen Grundstück sind zunächst nicht vorgesehen, sind aber in der Zukunft per Festsetzungen des B- Plans zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Daraus resultiert eine zulässige Überbauung der Bauflächen von 45%. Bisher sind etwa 26 % der Bauflächen versiegelt. Die Gebäude dürfen ein- bzw. eingeschossig errichtet werden. Zur Erschließung wird die vorhandene Zufahrt genutzt. Drei Bäume und umfängliche Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt. Eine junge Walnuss, eine junge Blutbuche sowie ca. 230 m<sup>2</sup> Siedlungsgehölz können bei vollständiger Umsetzung der Planung beseitigt werden. Es sind 40 m<sup>2</sup> Neupflanzungen vorgesehen.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Überbauung von Zierrasen,
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Veränderung des Ortsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 wie bisher durch Wohnen verursachte Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung)

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

## 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind Bäume, einzelne Sträucher, Hecken und kurzrasige Flächen vorhanden. Außerdem stehen im Plangebiet größere Wohngebäude sowie kleinere Nebengebäude. Diese Elemente könnten als Lebensraum für garten- und siedlungsbewohnende Vogelarten dienen. Aufgrund der angrenzenden Landstraße, welche durch Lindenhof verläuft, und der bestehenden Störungen infolge der Wohnfunktion sowie freilaufender Katzen ist das Gelände für störungsanfällige Arten ungeeignet. Die im Umfeld gelegene Ackerfläche weist, bis auf die Trasse unterhalb der Freileitung, keine Trittsteinbiotope auf, welche als Rückzugslbensraum für Vögel in Frage käme. Die artenarmen Zierrasen unterliegen häufiger Mahd, starken Trittbelastungen und der Ablagerung von Baumaterialen und Gartenabfällen. Das Gelände ist für Bodenbrüter als ungeeignet einzustufen.

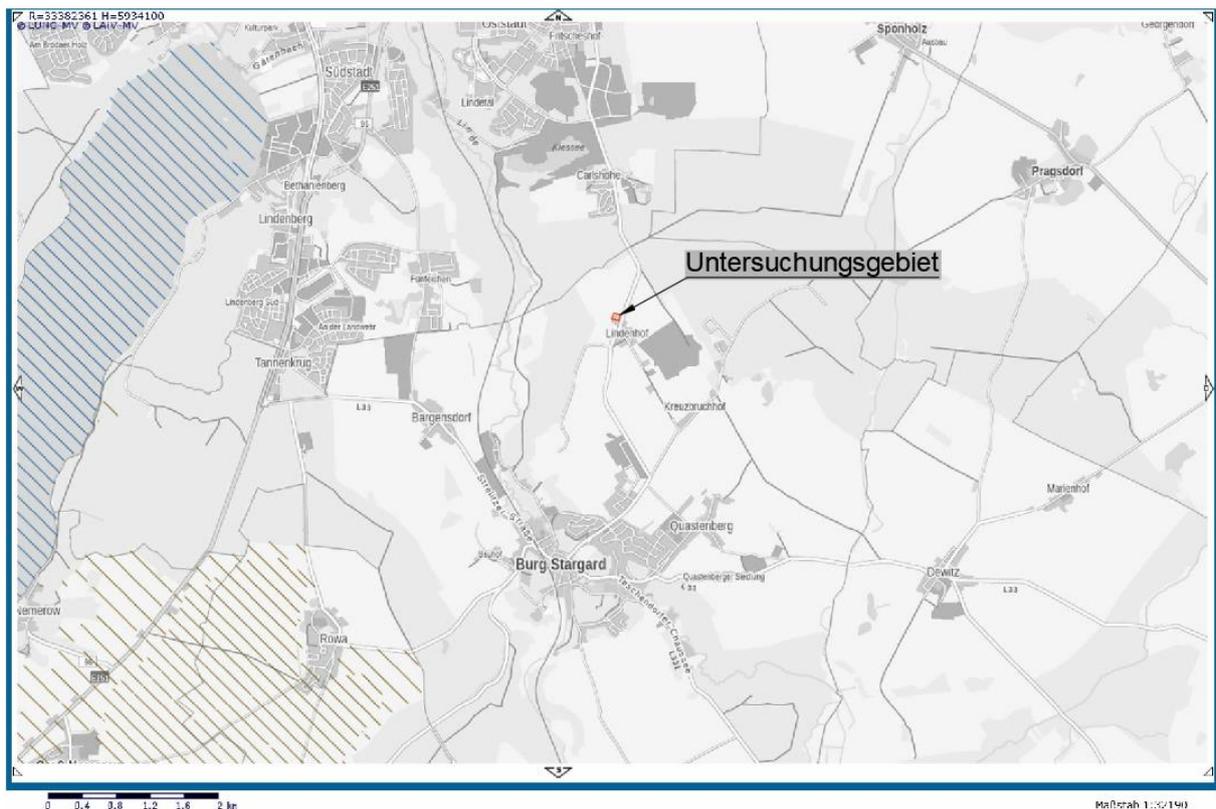


Abb. 6: Rastgebiete

Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet und weder in Zone A oder B des Vogelzuges über Land. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-4 konnten im Beobachtungszeitraum zwischen 2008 und 2016 zwei Brutplätze des Kranichs registriert werden. Es konnten im Plangebiet keinerlei Oberflächengewässer oder sonstige Feuchtbiotope festgestellt werden, welche dem Kranich als Habitat dienen könnten. Im weiteren Verlauf des AFB haben wir Prognosen zu ggf. vorkommenden gehölz- und gebäudebewohnenden Brutvogelarten aufgestellt und das Konfliktpotenzial durch die Planung näher betrachtet.

## 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze und mehrere Gebäude vorhanden. Für Fledermäuse geeignete Mikrohabitate (Baumspalten, Baumhöhlen) wurden im westlichen Grundstück im PWX an einer Birke und im östlichen Grundstück an einem Pflaumenbaum festgestellt. Aufgrund der Beunruhigung des Untersuchungsgebiet, durch die Wohn- und Gartennutzung, wird derzeit nur von einer sporadischen bzw. ungeordneten Nutzung dieser Mikrohabitate als Einzelquartiere ausgegangen. Die Wohngebäude sind im modernen Baustil errichtet, wobei auch Holzverkleidungen festgestellt wurden. Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen hier aber nicht. Die meisten Nebengebäude wurden mit naturfernen Materialien wie Blechplatten oder im Containerstil errichtet, welche von Fledermäusen nicht angenommen werden. Im Nordosten des östlichen Grundstücks wurde ein Holzschuppen festgestellt, welcher nach Norden hin geöffnete Einflugmöglichkeiten bietet. Die Habitatfunktion für Fledermäuse wird weiter unten besprochen.

#### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

2011 konnte im entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-1 ein Individuum einer Zauneidechse festgestellt werden. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine bindige Deckschicht auf, ist somit also nicht grabbar. Außerdem ist im Untersuchungsgebiet von einer starken Beunruhigung aufgrund von gärtnerischen Tätigkeiten und Haustieren auszugehen. Daher kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

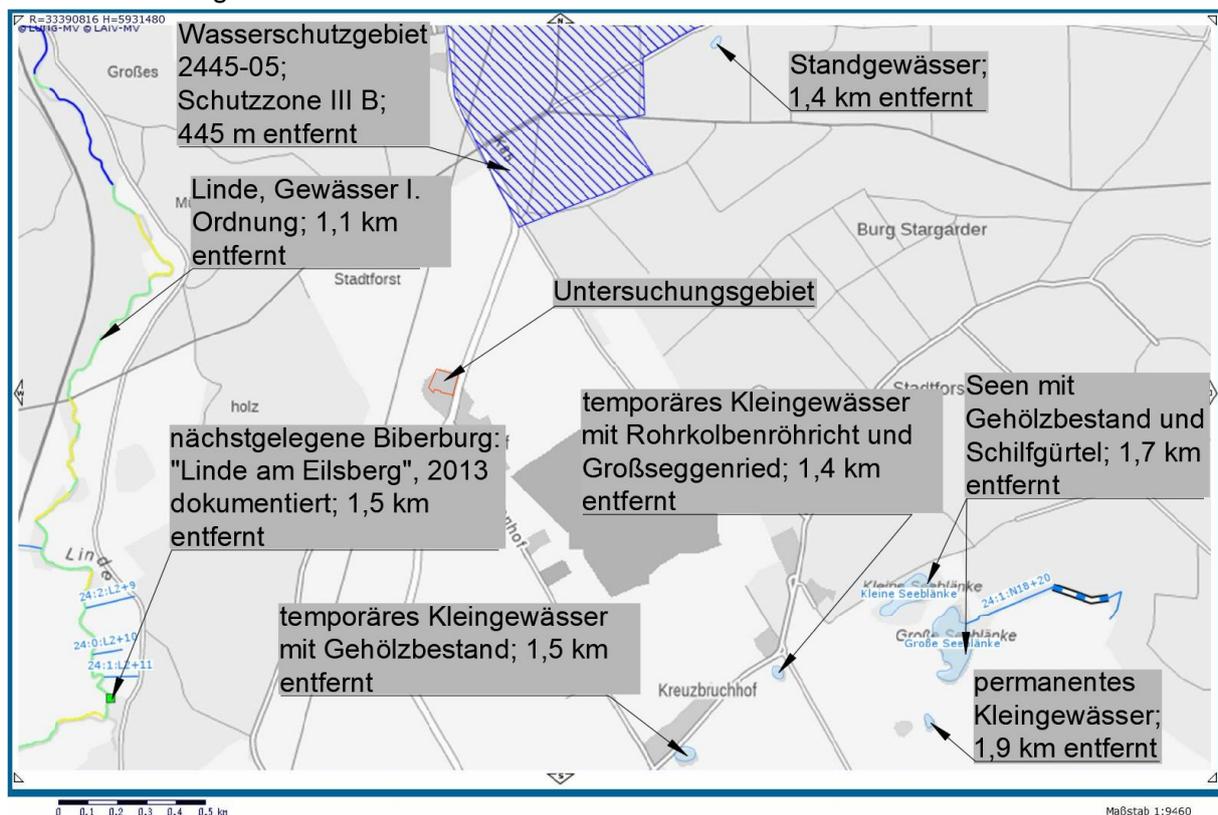


Abb. 7: Gewässernetz

### **6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer vor, sodass eine Funktion als potenzielles Laichhabitat nicht erfüllt wird. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch keine geeigneten Habitats für Amphibienarten. Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind 1,4 km entfernt und durch Bebauung, Acker sowie Infrastrukturen von diesem getrennt. Als Überwinterungsraum ist das Gelände mit dem nicht grabbaren Substrat sowie der Beunruhigung durch Haustiere und Mahd nicht geeignet. Die Vorhabenfläche liegt nicht zwischen bedeutenden Amphibienhabitats. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen**

Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Tümpel, keine Gräben, kein Schilfröhricht oder sonstige Biotope festgestellt werden, welche für Libellen als Lebensraum in Frage kämen. Ein Vorkommen von Libellenarten ist somit ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten**

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete, mulmgefüllte Höhlen mit genügend hoher Feuchtigkeit in dickstämmigen Laubbäumen. Im Beobachtungszeitraum 1990-2017 sind im entsprechenden Messtischblattquadranten 73 Beobachtungen des Eremiten registriert worden. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Pflaumenbaum mit einer Baumhöhle festgestellt werden, welche allerdings nach innen relativ trocken ist und keinen bis wenig Mulm aufweist. Daher ist nicht von einem Vorkommen des Eremiten auszugehen. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter**

Für den Messtischblattquadranten 2445-4 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Das nächstgelegene Biberrevier existiert an der Linde und ist 1,5 km entfernt. Aufgrund der fehlenden Fließgewässer bzw. eines fehlenden Lebensraumverbunds in das Mühlenholz kann ein Vorkommen von Bibern oder Fischottern im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere**

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km<sup>2</sup>. Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)<sup>1</sup>. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Neubrandenburg bzw. Burg Stargard und damit im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten**

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) belegt.

---

<sup>1</sup> Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,

Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfvergissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitate nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Grundlage für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Strukturereichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung. Bevorzugte Habitate der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

In Mecklenburg- Vorpommern strenggeschützte Weichtiere sind die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn-und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Wald-ränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore, Kiesabbaugewässer	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Fledermäuse

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Potenzialanalysen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert.

Die sieben laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.5 in Formblättern einzeln besprochen.

Auf die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 5 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter) wird in den Formblättern 2.6 bis 2.8 eingegangen.

Tabelle 2: potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhalt

Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Ersatz
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	Ersatz
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	Ersatz

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: potenzielle Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhalt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhalt
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*/*			Ba	[1]/1	N, I, A	Erhalt
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Erhalt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Erhalt
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	Erhalt
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	Erhalt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhalt
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	Erhalt
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Erhalt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	Erhalt
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp, (O, Kn, Flechten)	Erhalt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhalt
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Erhalt
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	Erhalt

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: potenzielle Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	Erhalt
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	Erhalt
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Erhalt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhalt
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	Erhalt

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatz
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Ersatz
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Ersatz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Ersatz
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Ersatz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Ersatz

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.8** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Vorhaben werden sukzessive realisiert. Dabei wird das Plangebiet immer wieder Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Bäume und 230 m<sup>2</sup> Gehölze stehen innerhalb der Baugrenzen. Weitere sechs Bäume wurden nicht zur Erhaltung festgesetzt. Die vorgenannten Gehölze können beseitigt werden. Bei Arbeiten an Gebäuden werden Bauteile beseitigt und umgebaut. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen und visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die visuellen und akustischen Reize sind nicht geeignet Altvögel in den verbleibenden Habitaten während der Brut zu vergrämen, da die ansässigen Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen störungsresistent sind

Maßnahme gem. V1, V3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** nicht relevant –geringe Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei EFH

**Betriebsbedingt:** nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2445-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da viele Gehölze erhalten bleiben und Nistkästen sowie Anpflanzungen Ersatz schaffen.

Maßnahme gem. V1, V3, V4, CEF2-4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** Zusätzlich entsteht eingeschossige Bebauung in Form von Nebenanlagen. Die zulässige zweigeschossige Bebauung ist bereits vorhanden. Geringe Silhouettenveränderungen werden nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten

die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

**Betriebsbedingt:** Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen und Abrisse beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt, Nistkästen installiert und Anpflanzungen vorgenommen.

Maßnahme: V3, V4, CEF2-4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.2. Microchiroptera

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, häufig nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen. Potenzielle Quartiere befinden sich außen an den Gebäuden die vorerst nicht verändert werden (Dachästen, Verschalungen, Gebäudespalten) sowie ggf. in dickstämmigen zur Erhaltung festgesetzten Bäumen in nicht einsehbarer Kronenbereiche und in einer zur Erhaltung festgesetzten dünnstämmigen Birke sowie einer nicht zur Erhaltung festgesetzten dünnstämmigen Pflaume. Es sind keine witterungsbeständigen Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorhanden. Auch die Quartiersmöglichkeiten an den Bäumen bieten keine Frostfreiheit. Es sind ausschließlich Sommerquartiere zu erwarten. Die mögliche Funktion der Siedlungsgehölze als Leitlinie bleibt erhalten. Das Plangebiet, welches hauptsächlich Bebauung und Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung umfasst, ist als Nahrungshabitat von

Bedeutung. Diese Funktion bleibt bestehen. In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RLD	RL M-V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	V	4
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	x	V	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x	*	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Gebäude werden teilweise umgebaut sowie ggf. abgerissen und neu errichtet. Teile der Gehölze sind zur Erhaltung festgesetzt. Freiflächen werden überbaut. Vorgenannte Wirkungen der Bau- und Fällarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in potenziellen Sommerquartieren an Bäumen und Gebäuden führen. Um dem zu begegnen, müssen die Bauarbeiten und Fällungen in einer Zeit durchgeführt werden, in welcher die Tiere aktiv sind, um flüchten zu können. Fäll- und Abrissarbeiten erfolgen im Winter. Eine ökologische Baubegleitung wird bei Fäll- und Abrissarbeiten eingebunden.

Maßnahme: V1; V2; V3; CEF1+5 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** Plangebiet bleibt durchgängig – nicht relevant

**Betriebsbedingt:** Immissionen werden sich nicht erhöhen - nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung begegnet. Die Abriss-, Umbauarbeiten und Fällungen betreffen Fledermäuse in Form ggf. wegfallender Quartiere. Dies kann durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Maßnahme: V1; V2; V3; CEF 1+5 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** nicht relevant. Die Durchgängigkeit und Nahrungsverfügbarkeit wird nicht eingeschränkt. Leitlinien werden nicht beseitigt.

**Betriebsbedingt:** nicht relevant wegen gleichbleibender Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Gebäude- sowie potenzielle Baumquartiere beseitigt. Vorsorglich werden vor Baubeginn in der Umgebung des Baugeschehens Ersatzfledermauskästen installiert.

Maßnahme: CEF1+5 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Anlagebedingt:** keine

**Betriebsbedingt:** keine

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

## Vermeidungsmaßnahmen

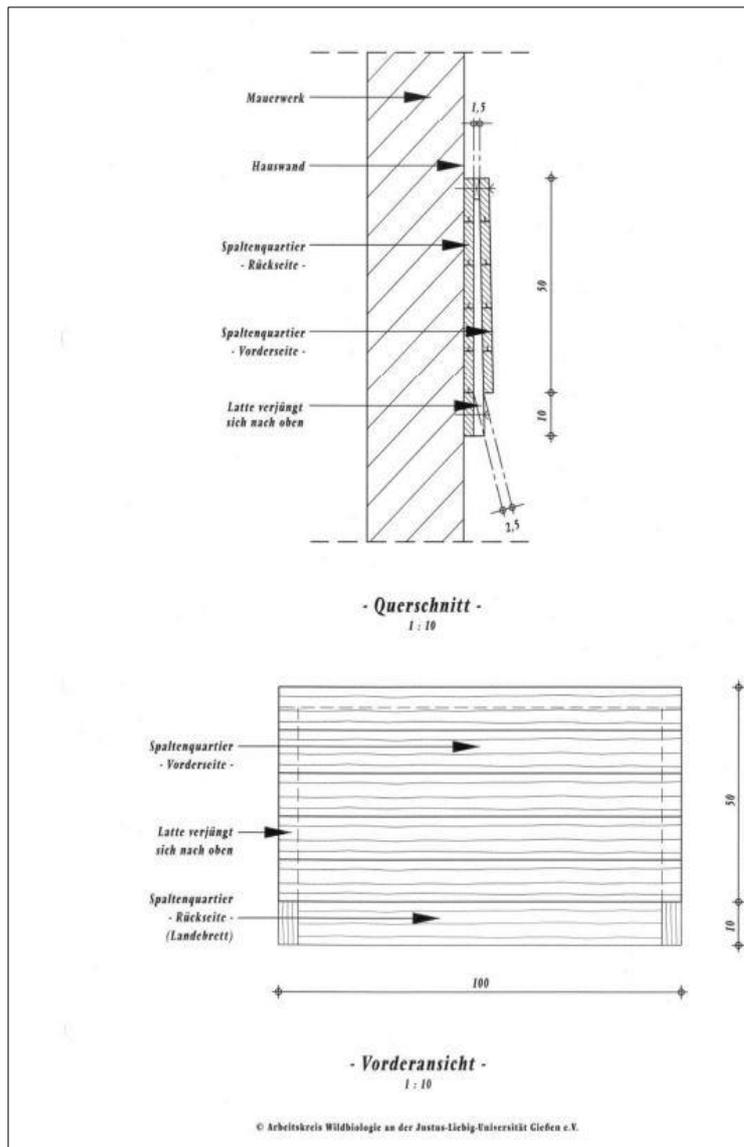
- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Abrisse und Fällungen zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren.
- V2 Die Fäll- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- V4 Im Bereich der Maßnahmen zum Anpflanzen von Gehölzen sind Sträucher heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beeresträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken zeitnah bzw. langfristig Sicht dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

### CEF – Maßnahmen

CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. FFAK-R der Firma Hasselfeldt oder gleichwertig ist der Verlust von potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Abb. 8: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Arbeitskreis Wildbiologie Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.)



CEF 2 Der Verlust von 6 Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

1 Nistkasten Blaumeise  $\varnothing$  26 mm-28 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch-32 mm breit

1 Nistkasten Feldsperling  $\varnothing$  32 mm

1 Nistkasten Haussperling  $\varnothing$  32 mm-34 mm

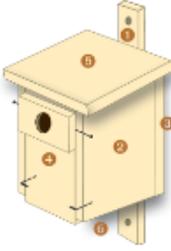
1 Nistkasten Kohlmeise  $\varnothing$  32 mm

1 Nistkasten Star  $\varnothing$  45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des AFB

Abb. 9: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

**NABU**

### Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Art	Optimales Einflugloch
Blaumiese	26 - 28 mm ø
Tannenmeise	26 - 28 mm ø
Häubenmeise	26 - 28 mm ø
Sumpfmöwe	26 - 28 mm ø
Weidenmeise	26 - 28 mm ø
Kohlmöwe	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm ø
Traubenschwärmer	32 - 34 mm ø
Hausperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

**Das brauchen Sie**

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

**Unser Tipp:**  
Das Frontstück kann wahlweise schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Notfällen.

**Impressum** © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kichen

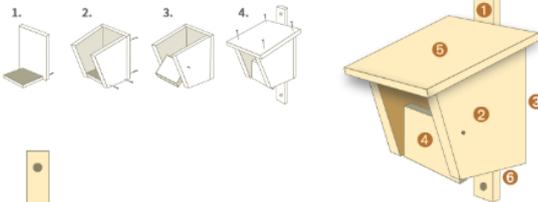
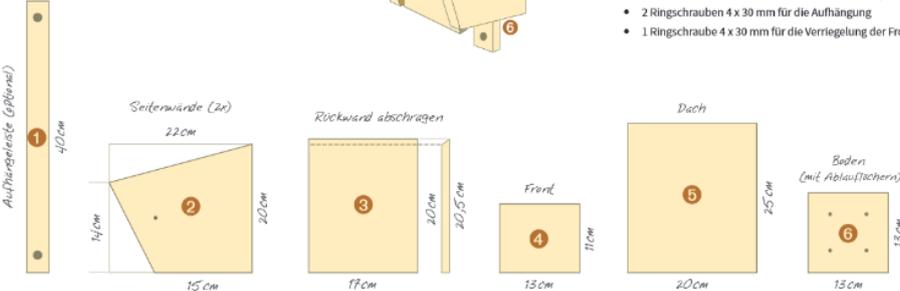
CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 10 des AFB.

Abb. 10: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



### Bauanleitung Halbhöhle

Arten, die auf Brutnischen oder Spalten angewiesen sind, kann mit einer sogenannten „Halbhöhle“ geholfen werden.

Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig freuen sich über diese komfortable Nisthilfe.

**Das brauchen Sie**

- ein Brett mit dem Maßen 20 x 120 cm, 1,8 cm dick
- 14 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 1 Ringschraube 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front



Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem, Foto: Frank Hecker

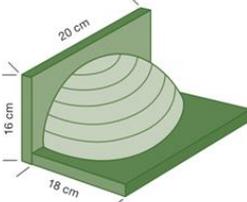
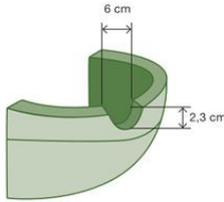
CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben ist durch Anbringung folgender Ersatzquartiere im Umfeld des Plangebietes vor Beginn der Abrissarbeiten zu ersetzen  
 Lieferung und Anbringung von: 3 künstlichen Schwalbennestern entsprechend Montageanleitung lt. Abbildung 11 des AFB.

Abb. 11: künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU)

### Bauanleitung für das Schwalbennest

Mehlschwalben bauen Nester aus Lehm, den sie mit Speichel zu festen Klümpchen vermischen. Damit die sympathischen Tiere leichter Baumaterial finden, kann man ihnen künstliche Pfützen (0,5 bis 1 m<sup>2</sup>) anbieten. Reichern Sie die Pfützen mit Lehm an und halten sie diese im Sommer stets feucht. Auch mit künstlichen Schwalbennestern können Sie helfen. Da Mehlschwalben Koloniebrüter sind, die meist unter dem Dachüberstand brüten, sollte man stets mehrere Nester nebeneinander anbringen.

**TIPP:** 30 cm breite Bretter, die etwa 50 cm unter den Nestern angebracht werden, schützen vor herabfallendem Kot.

**Material:**

- 1 Styroporkugel (Durchmesser 12 cm), Stuckgips, Sägemehl, Holzkohle, Kontaktkleber, Spachtel, Frischhaltefolie

**Bauanleitung für vier Nester:**

1. Zerschneiden Sie eine Styroporkugel in vier Viertel.
2. Montieren Sie jeweils zwei Bretter rechtwinklig aneinander.
3. Auf die montierten Bretter kleben Sie jeweils eine der Styropor-Viertelkugeln.
4. Damit sich die Gipsmasse später gut ablöst und nicht am Styropor kleben bleibt, decken Sie die Viertelkugel mit einer dünnen Folie (Frischhaltefolie) ab.
5. Rühren Sie mit ein wenig Wasser einen zähen Teig aus Gips und Sägemehl (Verhältnis 2:1) an und fügen Sie zu je 150 ml Teig einen Teelöffel Holzkohlemehl aus zerkleinerter Grillkohle zu.
6. Tragen Sie eine ca. 15 mm dicke Schicht dieses Teiges auf die Negativform aus Styropor auf. Beginnen Sie an den Ecken und lassen beim Rand einen Spalt, um das Nest später von den Brettern ablösen zu können. Formen Sie in der Mitte eine Ausparung für das Einflugloch.
7. Das Nest gut trocknen lassen, evtl. im Ofen.
8. Lösen Sie das Schwalbennest von der Form und runden Sie Klebekante und Flugöffnung ab.
9. Die rechtwinkligen Bretter, die Sie schon zum Bau des Nestes verwendet haben, können Sie nun nutzen, um das fertige Nest unter dem Dachvorsprung anzubringen. Dazu das Nest mit Kontaktkleber an den Brettern befestigen, und diese an die Mauer dübeln.

Weitere Baupläne für Nistkästen und Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten finden Sie in der NABU-Broschüre „Wohnen nach Maß“ (Art.-Nr. 4026), die Sie im NABU Natur Shop, Tel. 05 11 89 81 38-0, info@NABU-Natur-Shop.de, für 2 Euro zzgl. Versandkosten bestellen können.  
 © Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, Tel. 030.28 49 84-0, NABU@NABU.de, www.NABU.de.



CEF 5 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 4 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

### 11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

<b>Bluthänfling</b>		<b>Carduelis cannabina</b>
<b>Schutzstatus</b>		
<b>RL MV: V</b> <b>RL D: 3</b>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (&lt;300 m<sup>2</sup>). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt &lt;10-20 Meter (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Siedlungsgehölze und Gebüsche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt.</p>		
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>		
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Tötung unter Verletzung von Individuen begegnen die Bauzeitenregelung und die Erhaltungsfestsetzungen. So besteht nicht die</p>		

Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Nester werden jährlich neu errichtet. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.2 - Gimpel

<b>Gimpel</b>		<b>Pyrrhula pyrrhula</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: *</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
Angaben zur Autökologie:			

Der Gimpel besiedelt Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau der Baumbestände im Flachland und Gebirge, bevorzugt Bestandsränder angrenzender Kahlschläge, Lichtungen, Pflanzgärten und Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch, innerhalb der Stadt in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen (Gnielka 1990, van Djk 1996). Die Art ernährt sich von Sämereien, Knollen, Obst und Insekten. Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückermünder Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Nicht genau bekannt

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Im Siedlungsgehölz mit Waldkiefern, Koniferen an der Straße

Lokale Population nach Vökler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8-20 Brutpaare festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
  - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Tötung unter Verletzung von Individuen begegnen die Bauzeitenregelung und die Erhaltungsfestsetzungen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Nester werden jährlich neu errichtet. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

### 11.3. Anhang 2.3 – Feldsperling

<b>Feldsperling</b>	<b>Passer montanus</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:3</b> <b>RL D: V</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brutet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u>	

<p>Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/</a>)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Siedlungsgehöhlen insbesondere in einer Pflaume (keine Erhaltungsfestsetzung) und einer Birke (Erhaltungsfestsetzung) und in Gebäudenischen</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 51-150 Brutpaare festgestellt.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>  - V1; V3; CEF2+5</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in Höhlen und Nischen der Gebäude und Bäume sowie in Nistkästen prognostiziert. Bauzeitenregelung und Erhaltungsmaßnahmen sind vorgesehen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt zum Teil erhalten und wird zum Teil ersetzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.4. Anhang 2.4 – Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: V</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nebengebäude (Schuppen)			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 21-50 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, CEF4+5			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>			

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden Schwalbennester an den Gebäuden gesichtet. Die Gebäude bleiben vorerst erhalten und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Falls Umbau- oder Abrissarbeiten geplant sind, werden diese außerhalb der Brutzeit durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben vorerst erhalten. Nach eventuellen Umbauarbeiten können die Gebäude wieder besiedelt werden. Ersatzniststätten werden angelegt. Die lokale Population ist stabil. Die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die Planung besteht nicht. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5 – Star

<b>Star</b>		<b>Sturnus vulgaris</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: *</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.  <u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014)  <u>Gefährdungsursachen:</u>          Nicht bekannt</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend  <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Siedlungsgehölzen, nahrungssuchend auf artenarmen Zierrasen  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 401-1.000 Brutpaare festgestellt.</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1, CEF2+5</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an          Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Potenzielle Höhlenbäume bleiben von der Planung unberührt. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Nester werden jährlich neu angelegt. Die Population ist stabil. Mithilfe der Bauzeitenregelung, der Erhaltungsfestsetzungen und Ersatznistkästen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die potentiellen Bruthabitate in den Bäumen bleiben erhalten. Ersatznistkästen werden installiert. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.6. Anhang 2.6 - besonders geschützte Baumbrüter

**besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp )**

**Schutzstatus**

**RL MV:  
RL D:**

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Das Nahrungsspektrum der genannten Vogelarten ist sehr vielfältig und umfasst Nüsse, Obst, Sämereien, Insekten, vegetative Pflanzenteile, Spinnen, Würmer, Schnecken und Knospen. Bei allen genannten Arten, mit Ausnahme der Elster, ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt.

Bei der Elster ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Siedlungsgehölze

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Amsel 401-1000 BP, Buchfink 401-1000 BP, Eichelhäher 21-50 BP, Elster 51-150 BP, Gartengrasmücke 401-1000 BP, Girlitz 8-20 BP, Grünfink 151-400 BP, Nachtigall 8-20 BP, Nebelkrähe 51-150 BP, Ringeltaube 151-400 BP, Rotkehlchen 151-400 BP, Schwanzmeise 8-20 BP, Stieglitz 51-150 BP, Türkentaube 8-20 BP, Zilpzalp 151-400 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauarbeiten und Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen. Fortpflanzungsstätten bleiben teilweise erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersetzt. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt nicht zum vollständigen Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen. Es erfolgen Neupflanzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind

geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Gebüschbrüter

**besonders geschützte Gebüschbrüter (Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig)**

**Schutzstatus**

- RL MV: \*  Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- RL D: \*

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist gemein, dass sie sich von Insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen Arten das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Hecke und Siedlungsgebüsch

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Goldammer (51-150 BP), Heckenbraunelle (51-150 BP), Klappergrasmücke (151-400 BP), Mönchsgrasmücke (51-150 BP), Zaunkönig (151-400 BP))

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen wieder hergestellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gehölze bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten teilweise erhalten. Gehölze werden neu gepflanzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.8. Anhang 2.8 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

<b>besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: *</b> <b>RL D: V</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die genannten Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen die Vögel kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Diese Arten sind in der Lage Ausweichhabitats zu nutzen. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Nüsse, Spinnen, Sämereien, Knollen, Obst, Würmer, Schnecken und Ameisen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen Arten, außer der Weidenmeise, ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei der Weidenmeise ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei der Blaumeise und der Kohlmeise erlischt der Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Bei allen übrigen Arten erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Reviers.</p> <p><u>Vorkommen in M-V: s</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Siedlungsgehölze, Gebäude</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil (MTB-Q 2445-4: Bachstelze 21-50 BP, Blaumeise 401-1000 BP, Gartenrotschwanz 21-50 BP, Hausrotschwanz 51-150 BP, Haussperling 401-1000, Kohlmeise 401-1000 BP)</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, CEF2-5</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen und ev. Abrisse sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt werden. Ersatznistkästen werden installiert. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch die Planung nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt werden. Ersatznistkästen werden installiert. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

### 12.1. Anhang 3.1 – kleine Bartfledermaus

<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b><i>Myotis mystacinus</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 1</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden (hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen), aber auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. Das Wochenstubenquartier wird häufig gewechselt. Jagdgebiete umfassen Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand, z.B. Streuobstwiesen und Gärten. Erbeutet Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler, Netzflügler und Käfer. Wanderungen bis zu 50 km zwischen den Quartieren sind möglich. Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern. URÖ: <a href="http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html">http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html</a></p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Vorpommern Greifswald, südliches Mecklenburg an der Grenze zu Brandenburg. Deutschland weit betrachtet am häufigsten unterhalb des Norddeutschen Tieflandes in den Mittelgebirgslagen. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg nur vereinzelt. URL: <a href="http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html">http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html</a></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung von Quartieren im Siedlungsbereich durch Sanierungen ohne Beachtung von Vorkommen, Kollisionen im Straßenverkehr, Verlust dörflicher Strukturen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye, 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend  <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere an Gebäuden sowie an Bäumen  Lokale Population: unbekannt</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>  - V1; V2;V3;CEF1+5</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an  Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>	

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

## 12.2. Anhang 3.2 – Zwergfledermaus

<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur	

Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Sommer- und Winterquartiere in/an Gebäuden sowie potenzielle Sommerquartiere an Bäumen (u.a. Nistkästen) vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1; V2;V3;CEF1+5

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinterten Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

### 12.3. Anhang 3.3 – Braunes Langohr

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	
Schutzstatus	
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sommer- und Winterquartiere in/an Gebäuden sowie potenzielle Sommerquartiere an Bäumen (u.a. Nistkästen) vorhanden	
Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:

- V1; V2; V3; CEF1+5

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinterten Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ RisikomanagementBegründung, dass EHZ gewahrt bleibt

### 13. ANHANG 4 – FOTOANHANG



Abb. 12: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)

Foto 1: Zierrasen und Siedlungsgehölz im Südosten; Blick Richtung Straße nach Norden



Foto 2: Grundstücksabgrenzung im Osten, Blickrichtung Straße nach Süden



Foto 3: Versiegelter Wirtschaftsweg und Gehweg als Grundstückszufahrt; Links Hecke



Foto 4: Wohngebäude mit Garagen, Auffahrt und Vorgärten; östliches Grundstück



Foto 5: Versiegelte Freifläche vor dem westlichen Wohngebäude; Winterlinde im Vordergrund



Foto 6: Schuppen im Osten des westlichen Grundstücks



Foto 7: Überblick nicht versiegelte Freifläche mit Spontanvegetation; vorne Apfelbaum



Foto 8: Siedlungsgehölz als Grundstücksabgrenzung, Maisacker im Hintergrund



Foto 9: Freifläche mit Spontanvegetation und Siedlungsgehölz, davor Holzablagerungen



Foto 10: vorne Walnuss, im Hintergrund Siedlungsgehölz mit Waldkiefern



Foto 11: Erdaufschüttung auf artenarmen Zierrasen vor Siedlungsgehölzen



Foto 12: Baumspalte in einer Birke im Bereich des nordwestlichen Siedlungsgehölzes



Foto 13: Siedlungsgebüsch, westliche Seite östliches Grundstück, vorne Kinderspielgeräte



Foto 14: Überblick Zierrasen und Schuppen östliches Grundstück



Foto 15: Ziergewächse im Vordergrund, hinten Nebengebäude und eingebauter Pool



Foto 16: Nutzgarten mit Gemüsebeeten im NW, dahinter Maisacker und Siedlungsgebüsch



Foto 17: Holzschuppen im Norden des östlichen Grundstücks



Foto 18: Ablagerung Bauschutt und Gartenabfälle



Foto 19: Garagen mit Solarzellen im Nordosten des östlichen Grundstücks



Foto 20: Überblick des Gartens von Ost nach West



Foto 21: Baumhöhle im Pflaumenbaum



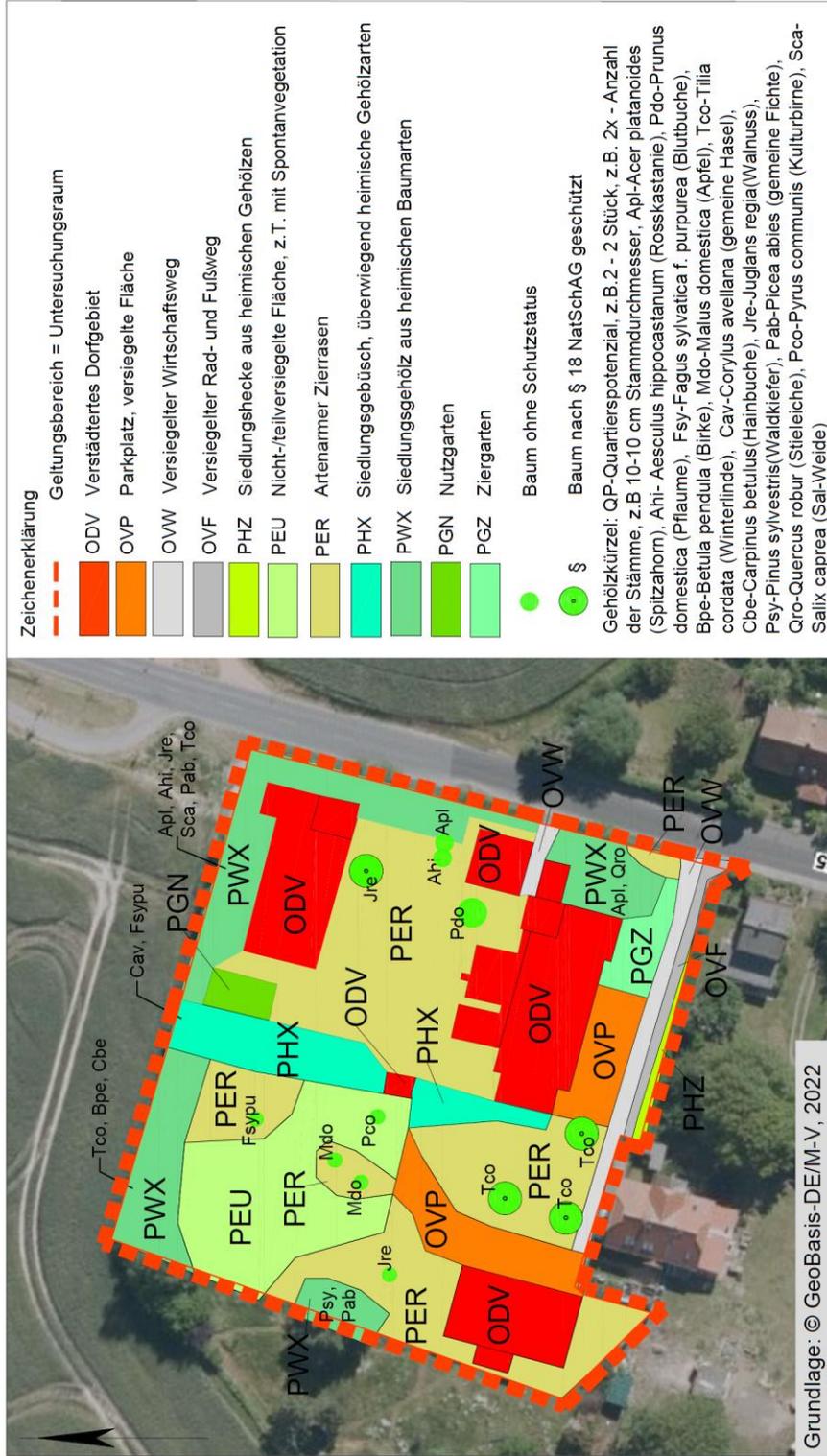
Foto 22: östliche Grundstückseinfahrt (versiegelter Wirtschaftsweg)



# 14. ANLAGEN – BESTANDSPLAN/ KONFLIKTPLAN

## Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

### Bestandsplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1

Datum: 11.01.2023

Maßstab: 1: 800

Bearbeiter: M.Jähn

# Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard Konfliktplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941  
Blatt – Nummer: 2 Datum: 11.01.2023 Maßstab: 1: 800 Bearbeiter: M.Jähn

# Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

## FFH-Vorprüfung

## GGB DE 2446-301 „Wald und Kleingewässer- landschaft bei Burg Stargard“

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.10.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Ziele</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Vorgehensweise</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Projektbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Beschreibung des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>8. Quellen</b> .....	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage Plangebiet zum GGB (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	3
Abb. 2: Abstand GGB zum Plangebiet (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	6
Abb. 3: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	9
Abb. 4: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) .....	10
Abb. 5: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021) .....	20

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose zusätzlicher Wirkungen .....	7
Tabelle 2: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	12
Tabelle 3: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	15

<b>Fotoanhang</b> .....	<b>20</b>
-------------------------	-----------

## 1. Anlass und Ziele

Die Planung beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Lindenhof Nord“ die Errichtung von Wohnbebauung. Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich der Gemeinde Burg Stargard, Ortsteil Lindenhof, auf den Flurstücken 21/2 teilw., 20/5, 20/7 der Flur 1, Gemarkung Burg Stargrad. Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten, jedoch nur ca. 215 m östlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“.

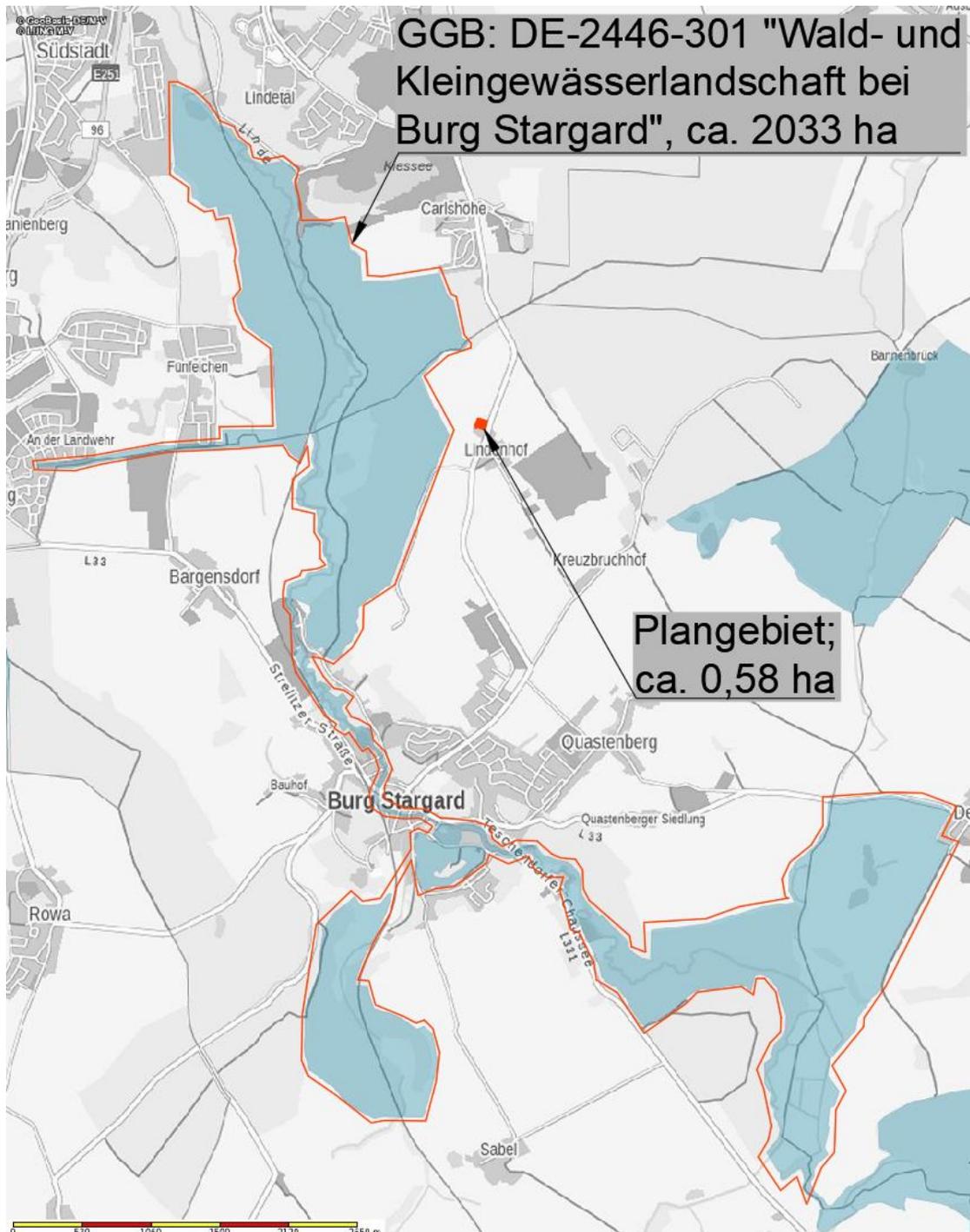


Abb. 1: Lage Plangebiet zum GGB (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

### 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

#### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

#### 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

#### 3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

#### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

#### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

#### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen, ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde, oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet, einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische

Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

#### 4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht auf einer ca. 0,58 ha großen Fläche die Errichtung weiterer Gebäude vor. Da sich die Bebauung nach der der Umgebung richtet, wird eine Versiegelung von etwa 40% zulässig sowie max. eingeschossige Bebauung. Betroffen ist artenarmer Zierrasen (PER) und nicht- oder teilversiegelte Flächen mit Spontanvegetation. Auf der Fläche befinden sich verschiedene Einzelbäume und Siedlungsgehölze, sowie -gebüsche die erhalten bleiben. Der südliche und östliche Bereich ist mit Wohngebäuden einschließlich Nebenanlagen, wie Schuppen und Garagen bebaut, sowie mit versiegelten Flächen versehen. Auch diese Bereiche werden nicht verändert. Der gesamte Untersuchungsraum ist anthropogen vorbelastet und beunruhigt.



Abb. 2: Abstand GGB zum Plangebiet (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Folgende Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes

kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Beanspruchung von bereits bearbeiteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
- Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

- Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
- Beseitigung potentieller Habitate

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- Durch Wohnen verursachte Immissionen

Tabelle 1: Wirkungsprognose zusätzlicher Wirkungen (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				

stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	x			
Sonstige					

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das ca. 0,58 ha große Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Lindenhof der Stadt Burg Stargard, auf teilweise bereits bebauten Flächen. Unmittelbar östlich verläuft die Kreisstraße (MSE85). Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe. Etwa 215 m westlich erstreckt sich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. Im Umfeld des Plangebietes liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie weitere Wohnbebauung.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um ein verstädtertes Dorfgebiet (ODV), vorwiegend mit Wohnfunktion. Neben ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurden mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool festgestellt. Das östliche Grundstück, welches direkt an der MSE85 liegt, wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), aus hauptsächlich Spitzahorn (*Acer*

*platanooides*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Salweide (*Salix caprea*) und einer Fichte (*Picea spec.*), getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten (PHX), vorwiegend wurden Haselsträucher (*Corylus avellana*) und Blutbuchen (*Fagus sylvatica f. purpurea*) nachgewiesen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein mit Kopfsteinpflaster versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), welcher die beiden Grundstücke erschließt und von einem versiegelten Rad- und Fußweg (OVF) begleitet wird. Südlich davon verläuft eine Siedlungshecke (PHZ). Das östliche Grundstück weist im Süden, angrenzend an den Wirtschaftsweg (OVW), einen Parkplatz (OVP) sowie einen Ziergarten (PGZ) mit Blumenbeeten und einem Zierstrauch auf. Hinter dem Wohngebäude dominiert ein artenarmer Zierrasen (PER). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein kleiner Nutzgarten mit Gemüsebeeten (PGN). Auf den Rasenflächen konnten einige Gehölze, (Walnuss, Pflaume, Spitzahorn und Rosskastanie) festgestellt werden.

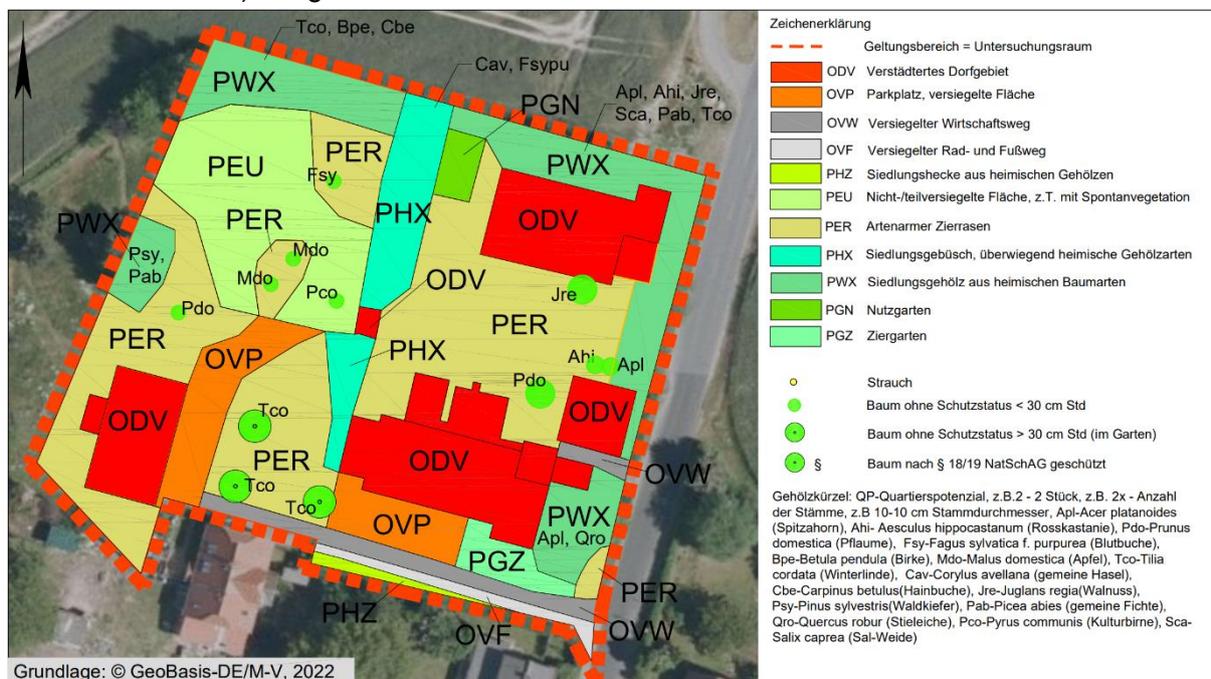


Abb. 3: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Des Weiteren zeugen Schutt- und Holzablagerungen, Gartenmöbel und Kinderspielgeräte von regelmäßiger Trittbelastung auf diesem Grundstück. Auf dem westlichen Grundstück, östlich des Wohngebäudes liegt ein artenarmer Zierrasen mit drei dominanten Winterlinden, zwischen Haus und Rasen konnte eine versiegelte Freifläche (OVP) festgestellt werden, welche in den nördlichen Bereich des Grundstücks führt. An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein kleiner Schuppen. Das westliche Grundstück wird zum überwiegenden Teil von einer nicht versiegelten Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) und artenarmen Zierrasen dominiert. Das Gelände weist deutliche Trittbelastungen durch häufiges Überfahren mit Automobilfahrzeugen. Im zentralen Bereich des Grundstücks wurden einzelne Gehölze (Pflaumenbaum (*Prunus spec.*), Blutbuche, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*)) gefunden.

Im Westen des Untersuchungsgebietes bzw. des Grundstücks liegt ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend aus heimischen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) besteht.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Linde, als Gewässer 1. Ordnung, verläuft 1,1 km westlich und verläuft durch das hier zu prüfende FFH-Gebiet. 1,4 km nordöstlich liegt ein Kleingewässer. 1,7 km südöstlich befinden sich die Kleine und die Große Seebänke. Es handelt sich um zwei Seen mit Gehölzsaum und Schilfgürtel. 1,4 km südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Großseggenried. 1,5 km e südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Gehölzsaum und 1,9 km nördlich ein permanentes Kleingewässer.

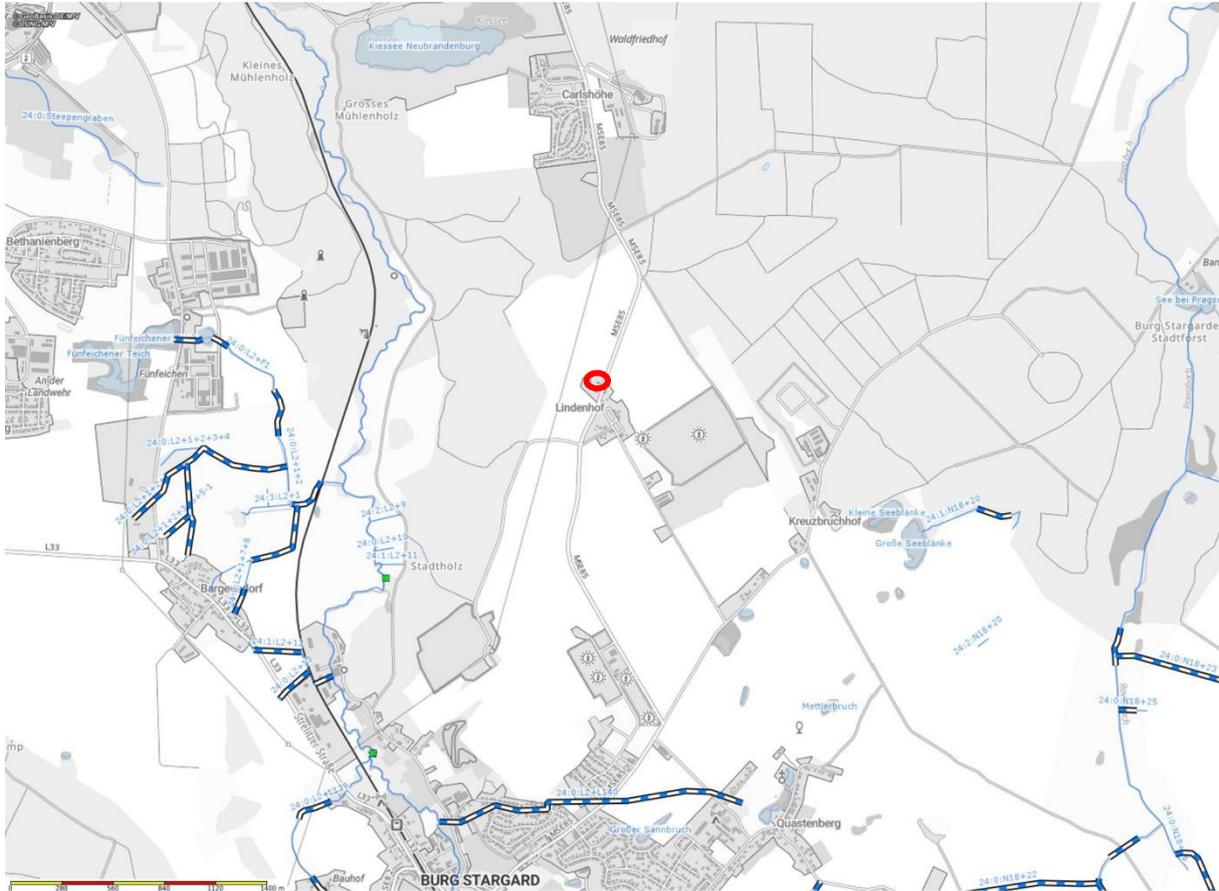


Abb. 4: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Gemäß Angaben des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LinfosM-V) Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss. Der Boden weist eine über 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss des gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Nähe zum Mühlenholz, aber auch durch dörfliche Siedlung und die umgebende agrarische Landnutzung geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus.

## **6. Beschreibung des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“**

Das Plangebiet liegt etwa 215 m östlich des betreffenden GGB.

### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

### Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate.

Tabelle 2: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

LRT	Beschreibung	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abtragungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche- Batrachion	Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime lebensraumtypische submerse Vegetation lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6210* Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterranean und/oder subkontinentaler	nein	nein

	Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit mäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald	nein	nein
6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen oberflächennah anstehendes Grundwasser lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein

	Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
7230 Kalkreiche Niedermoore	nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen lebensraumtypische Vegetationsstruktur lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) struktureiche Bestände unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoränen mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hoch anstehendem Grundwasser) verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet struktureiche Bestände lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
*91E0	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit	nein	nein

<p>Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p>	<p>stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten  Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden  strukturreiche Bestände  unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet  lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht  lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht  hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz  lebensraumtypisches Tierarteninventar</p>		
--	---	--	--

Tabelle 3: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

Arten		Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	<p>Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte  kiesige Substrate als Laichhabitat  Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat</p>	nein	nein

		durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit Wasserführung i. d. R. bis mindestens August Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen geeignete Sommerlebensräume	nein	nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. -arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. Ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer geeignete Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung Biberburgen und Biberdämme Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB) nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko) großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore	nein	nein

Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<p>Wochenstubenquartiere in wenig genutzten großen Dachböden</p> <p>Winterquartiere in großen, feuchten, frostfreien, wenig genutzten unterirdischen Räumen</p> <p>Laubholzreiche Wälder ausreichender Flächengröße mit hinreichendem Anteil unterwuchsarmer Buchenbestände (Hallenwaldcharakter) und geeignete Quartierbäumen (Spechthöhlen- und Ausfaltungshöhlen), parkartige Landschaften, Waldränder als Jagdgebiet</p> <p>Arten-/ individuenreiche Vorkommen von Laufkäfern und anderen Beutetieren</p> <p>Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, feldhecken und Wasserläufen</p>	ja	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	<p>Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern</p> <p>Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen</p> <p>Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet</p> <p>hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz</p> <p>ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege</p> <p>arten- und individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge)</p> <p>Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen</p>	ja	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	<p>Natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Fluss-Ampfer oder anderen Ampferarten als Eiablage- und Futterpflanze, auf Feuchtwiesen- und weiden sowie deren Brachestadien und an ungemähten Grabenrändern</p> <p>Geringe Verschattung der Eiablagepflanzen</p> <p>Strukturreiche Vegetation mit Angebot an Nektarpflanzen (insbesondere Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber Farbe)</p> <p>Hoher Anteil von besiedelten Flächen ohne Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven</p>	nein	nein
Eremit	* <i>Osmoderma eremita</i>	<p>Brutbäume mit möglichst großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stamminneren, möglichst sonnenexponiert</p> <p>besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v. a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume, an sonnenexponierten Standorten)</p> <p>keine die Art gefährdenden Insektizidanwendungen</p>	nein	nein

Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB und hat keine direkte Verbindung dazu. Die oben genannten Lebensraumtypen der Tabelle 2 wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch keine geeigneten Habitate für die Arten Bachneunauge, Kammmolch und Rotbauchunke. Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind 1,4 km entfernt und durch Bebauung und Infrastrukturen von diesem getrennt. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich. Für den Messtischblattquadranten 2445-4 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Das nächstgelegene Biberrevier existiert an der Linde und ist 1,5 km entfernt. Aufgrund fehlender Fließgewässer bzw. eines fehlenden Lebensraumverbunds in das Mühlenholz kann ein Vorkommen von Bibern oder Fischottern im Untersuchungsgebiet als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Die Gebäude und Gehölze im Plangebiet weisen Quartierspotenzial auf. Somit ist ein Vorkommen von Fledermäusen (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) möglich. Abrisse, Umbauten und Fällungen infolge der Planung sind nicht vorgesehen. Potenzielle Habitate bleiben erhalten

Für den großen Feuerfalter stehen keine geeigneten Eiablage- oder Futterpflanzen zur Verfügung.

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete, mulmgefüllte Höhlen mit genügend hoher Feuchtigkeit in dickstämmigen Laubbäumen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind im Beobachtungszeitraum 1990-2017 73 Beobachtungen des Eremiten registriert worden. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Pflaumenbaum mit einer Baumhöhle festgestellt werden, welche allerdings nach innen relativ trocken ist und keinen bis wenig Mulm aufweist. Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer wie Kotpillen oder Exoskelettreste wurden nicht gefunden. Daher ist nicht von einem Vorkommen des Eremiten auszugehen.

## Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Umsetzung der Planung auf bereits bebauten und beunruhigten Flächen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens erreichen das 215 m westlich gelegenen Natura- Gebiet und die dort lebenden Zielarten nicht. Bezüglich potenziell vorkommender Zielarten (Fledermäuse) entstehen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen. Transferwege und Nahrungsflächen werden nicht gestört. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 7. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011,

(GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )5)

## Fotoanhang



Abb. 5: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)



Foto 1: Zierrasen und Siedlungsgehölz im Südosten; Blick Richtung Straße nach Norden



Foto 2: Grundstücksabgrenzung im Osten, Blickrichtung Straße nach Süden



Foto 3: Versiegelter Wirtschaftsweg und Gehweg als Grundstückszufahrt; Links Hecke



Foto 4: Wohngebäude mit Garagen, Auffahrt und Vorgärten; östliches Grundstück



Foto 5: Versiegelte Freifläche vor dem westlichen Wohngebäude; Winterlinde im Vordergrund



Foto 6: Schuppen im Osten des westlichen Grundstücks



Foto 7: Überblick nicht versiegelte Freifläche mit Spontanvegetation; vorne Apfelbaum



Foto 8: Siedlungsgehölz als Grundstücksabgrenzung, Maisacker im Hintergrund



Foto 9: Freifläche mit Spontanvegetation und Siedlungsgehölz, davor Holzablagerungen



Foto 10: Vorne Walnuss, im Hintergrund Siedlungsgehölz mit Waldkiefern



Foto 11: Sandaufschüttung auf artenarmen Zierrasen vor Siedlungsgehölzen



Foto 12: Baumspalte in einer Birke im Bereich des nordwestlichen Siedlungsgehölzes



Foto 13: Siedlungsgebüsch, westliche Seite östliches Grundstück, vorne Kinderspielgeräte



Foto 14: Überblick Zierrasen und Schuppen östliches Grundstück



Foto 15: Ziergewächse im Vordergrund, hinten Nebengebäude und eingebauter Pool



Foto 16: Nutzgarten mit Gemüsebeeten im NW, dahinter Maisacker und Siedlungsgebüsch



Foto 17: Holzschuppen im Norden des östlichen Grundstücks



Foto 18: Ablagerung Bauschutt und Gartenabfälle



Foto 19: Garagen mit Solarzellen im Nordosten des östlichen Grundstücks



Foto 20: Überblick des Gartens von Ost nach West



Foto 21: Baumhöhle im Pflaumenbaum



Foto 22: Östliche Grundstückseinfahrt (versiegelter Wirtschaftsweg)